

Stenografischer Bericht

– öffentliche Anhörung –

26. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

6. Oktober 2016, 12:00 bis 14:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Abg. Ulrike Alex (SPD)

CDU

Abg. Jürgen Banzer
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Abg. Andreas Hofmeister
Abg. Judith Lannert
Abg. Michael Reul
Abg. Armin Schwarz
Abg. Bettina Wiesmann
Abg. Karin Wolff

SPD

Abg. Christoph Degen
Abg. Heike Habermann
Abg. Handan Özgüven
Abg. Norbert Schmitt
Abg. Dr. Daniela Sommer

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Sigrid Erfurth
Abg. Karin Müller (Kassel)
Abg. Mathias Wagner (Taunus)

DIE LINKE

Abg. Janine Wissler

FDP

Abg. Nicola Beer

Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten:

Christian Richter-Ferenczi	(Fraktion der CDU)
Anja Kornau	(Fraktion der SPD)
Marina Zahn	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nicole Eggers	(Fraktion DIE LINKE)
Birgit Müller	(Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutz, Landtagskanzlei:

Name – bitte in Druckbuchstaben ergänzen –	Amts- bzw. Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Jung	Mh	- " -
Balta	u3	- " -
Rehm	RD	StK
Stüker	StA	HMWK
Bautzer	MRin	HMWK
Bährmann	MR	- " -

Anzuhörende:

Institution	Name
Kommunale Spitzenverbände, Kommunen	
Hessischer Landkreistag	Herr Drexelius Herr Zachow
Hessischer Städtetag	Referatsleiterin Schlukat
Landeshauptstadt Wiesbaden Der Magistrat - Bauaufsichtsamt Untere Denkmalschutzbehörde	Stadtkonservator Dipl.-Ing. Martin Horsten
Landkreis Waldeck-Frankenberg Kreisausschuss	Jens Deutschendorf 1. Kreisbeigeordneter Dezernent Fachdienst Bauen
Sachverständige	
Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland	Prof. Dr. Michael Rind
	Prof. Dr. Gerd Weiß

Kirchen	
Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Dr. Wolfgang Pax Dr. Burghard Preusler Johannes Krämer
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Sven Hardegen Kirchenbaudirektorin Margrit Schulz Oberkirchenrat Markus Keller Franziska Christian
Schwerbehindertenvertretung	
Hauptschwerbehindertenvertretung beim Hessischen Ministerium der Justiz Landgericht Kassel	Reinhold Kramer
Kammern	
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.	Gertrudis Peters
Landesbehörden	
Landesamt für Denkmalpflege	Präsident Dr. Markus Harzenetter
hessenARCHÄOLOGIE	Landesarchäologe Dr. Udo Recker
Fachverbände und –organisationen	
Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland	Dr. Marcus Harzenetter Präsident Hessisches Landesamt für Denkmalpflege
Hessischer Landesdenkmalrat Universität Kassel FB 05 – Gesellschaftswissenschaften	Vorsitzender Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Archäologische Gesellschaft in Hessen	Vorsitzender Prof. Dr. Hans-Markus von Kaenel
Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e. V. (DGUF)	Dr. Till Kemper HFK Rechtsanwälte LLP Sprecher AK Kulturgüterschutz
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz AG Recht und Steuerfragen	Prof. Dr. jur. Ernst-Rainer Hönes
Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege Hessischer Heimatbund Geschäftsleitung	Schriftführer Ulrich Klein M.A.
Hessischer Museumsverband e. V.	Dr. Markus Miller
Historischer Verein für Hessen e. V.	Vorsitzender Dr. Peter Engels
Nicht Fachverbände und -organisationen	
Familienbetriebe Land und Forst Hessen e. V.	Stefan Retter
Hessischer Waldbesitzerverband	Geschäftsführende Direktor Christian Raupach

Öffentliche mündliche Anhörung zu dem**Gesetzentwurf****der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)****– Drucks. [19/3570](#) –**

hierzu:

Änderungsantrag**der Fraktion DIE LINKE****– Drucks. [19/3788](#) –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage/WKA/19/20 –

(Teil 1 verteilt am 27.09.16, Teil 2 am 28.09.16, Teil 3 am 04.10.16,
Teil 4 am 5.10.16)

Vorsitzende: Meine Damen und Herren! Herzlich willkommen zu der Anhörung zum Denkmalschutzgesetz. Vielen Dank, dass Sie alle hierher gefunden haben.

Ich möchte gerne etwas zum Ablauf sagen. Dazu bitte ich Sie, in die Liste zu schauen. Unter der Überschrift „Kommunale Spitzenverbände“ möchten wir noch zwei weitere Stellungnahmen aufnehmen, nämlich vom Bauaufsichtsamt der Stadt Wiesbaden und vom Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

Ich werde die Anzuhörenden gruppenweise aufrufen. Dann hat jeder Einzelne Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die fünf Minuten durchaus auch unterschreiten kann. Wenn alle Anzuhörenden einer Gruppe dran waren, können die Abgeordneten ihre Fragen stellen.

Wir beginnen nun mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Landkreistag.

Herr **Zachow:** Ich bin Erster Kreisbeigeordneter im Landkreis Marburg-Biedenkopf und vom Schul- und Kulturausschuss des Landkreistages beauftragt worden, die Stellungnahme vorzutragen, die Ihnen auch schriftlich vorliegt.

Gestatten Sie mir, dass ich zwei Punkte besonders hervorhebe – den Rest können Sie in aller Ruhe und genüsslich in unserer Stellungnahme nachlesen –, nämlich einerseits die Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden und andererseits die Stärkung des Ehrenamtes, auf die in dem Gesetzentwurf eingegangen wird.

Lassen Sie mich vorwegschicken, dass ich dies als Vertreter eines Landkreises sage, in dem die Zusammenarbeit sowohl mit dem Landesdenkmalamt vor Ort als auch mit dem Ehrenamt ganz hervorragend funktioniert. Bereits seit Jahrzehnten haben wir einen sehr engagierten und kostbaren Denkmalbeirat des Landkreises. Gleichwohl möchte ich einige Anmerkungen dazu machen, vor allen Dingen zu der Rolle der unteren Denkmalschutzbehörden, die, wie Sie sich vorstellen können, mir als Verantwortlichem im ländlichen Raum besonders am Herzen liegen.

Die Rolle der unteren Denkmalschutzbehörden ist in den letzten Jahren, gerade im nord- und mittelhessischen Raum, komplett anders geworden. Noch vor einigen Jahren waren die Denkmalschutzbehörden eher passive Genehmigungsbehörden. Wir verwandeln uns zunehmend in aktive Behörden, die Lobbyarbeit für den Denkmalschutz betreiben, weil wir gerade im ländlichen Raum erkannt haben, wie entscheidend und wichtig es ist, Denkmäler vor dem Leerstand zu bewahren. Leblose Denkmäler sind ein Risiko für den ländlichen Raum. Sie führen zu einem regelrechten Teufelskreis an Leerstand und unattraktiven Orts- und Dorfkernen. Wenn es umgekehrt gelingt, ein Denkmal mit Leben zu erfüllen, eine interessante und intelligente Nutzung für ein Denkmal zu finden, dann kann das einen sehr positiven Kreis nach sich ziehen, kann das Nachbarn und andere motivieren.

Deshalb ist das Ganze – ich glaube, da kann ich für alle unteren Denkmalschutzbehörden im ländlichen Raum sprechen – mehr und mehr eine Verlagerung der Aufgaben geworden. In der Denkmalarbeit geht es zunehmend darum, Investoren zu finden und zu motivieren, die Angst vor dem Erwerb oder der Pflege eines Denkmals zu beseitigen, partnerschaftlich mit den Besitzern oder oft auch mit Trägern und örtlichen Initiativen zusammenzuarbeiten und Perspektiven für das Denkmal zu entwickeln. Für diese Rolle haben wir mittlerweile – anders noch als vor Jahren und Jahrzehnten – längst das nötige Fachpersonal. Auf diese Weise – dies wird in den Landkreisen mittlerweile als Zukunftsaufgabe gesehen – können wir einen aktiven Denkmalschutz betreiben.

Damit die unteren Denkmalschutzbehörden dies können, braucht es zunächst einmal klare Verantwortlichkeiten und eine klare Gestaltungskraft. Vor allen Dingen brauchen wir Verantwortlichkeiten, die nach außen plausibel und nachvollziehbar sind.

An dieser Stelle stoßen wir in der Praxis und im täglichen Verwaltungshandeln immer wieder auf großes Unverständnis und große Probleme mit der zwingend vorgegebenen Einvernehmensregelung. Nicht nur, weil sie in fast allen anderen Rechtsbereichen kaum vorzufinden und ein ziemlich einzigartiges Phänomen ist. Sie führt vor allen Dingen auch dazu, dass nach außen wenig Verständnis dafür vorhanden ist, dass nicht ein zuständiger und fachkundiger Denkmalpfleger der unteren Denkmalschutzbehörde eine Zusage treffen kann, sondern dass sich ganz lange Abstimmungsprozesse mit dem Landesdenkmalamt anschließen.

Dies sage ich ausdrücklich nicht nur für diejenigen Fälle, bei denen es zu sachlichen Streit- und Konfliktfällen kommt. Allein das Verfahren mit seiner Dauer führt selbst bei Fällen, die leicht konsensual gelöst werden könnten, zu erheblichen Verzögerungen. Sie können sich vorstellen, wie wenig nach außen plausibel zu machen ist, dass man einem Investor, einem Hausbesitzer sagen muss, er habe bezüglich der Frage, wie er seine Fenster zu gestalten hat, wozu ihm jemand bei einem Ortstermin vielleicht schon ein paar fachliche Auskünfte geben konnte, vier, sechs oder, bei Krankheit oder Überlastung, auch acht Wochen zu warten.

Das spricht dafür – dies möchten wir ganz dringend als wichtiges Anliegen aus Sicht der Landkreise, aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörden vorbringen –, einmal zu überlegen, ob man die Einvernehmensregelung nicht zumindest für die Fälle der Alltagsdenkmalpflege wegfallen lässt und die unteren Denkmalschutzbehörden mit einer eigenen Entscheidungskompetenz ausstattet, möglicherweise mit einem Widerspruchsrecht, wie es in anderen Bundesländern geregelt ist. Dies würde die Verfahren beschleunigen und Entscheidungsstrukturen nach außen transparenter machen. Ich habe keinen Zweifel daran, dass die Behörden auch personell dafür ausgestattet sind.

Die Verwaltungsvereinbarungen, die jetzt in dem Gesetz als Kannbestimmung festgelegt sind, können keine Alternative dazu sein. Ich bin überzeugt: Das wird eher neues Konfliktpotenzial in sich bergen. Gerade weil dies über die Frage der personellen Qualifizierung definiert und geregelt ist, wird das eher neue Schwierigkeiten über das Für und Wider einer solchen Regelung evozieren, als dass die Verfahren beschleunigt werden.

Meines Erachtens ist es nicht nachvollziehbar, dass man, wenn man schon eine Novelle anpackt, keine grundlegende Regelung trifft. Man sollte die Rolle der unteren Denkmalschutzbehörden stärken oder zumindest die Verwaltungsvereinbarung nicht als Kannbestimmung, sondern als Sollbestimmung vorsehen.

Mittlerweile ist in verschiedenen Fachgutachten beschrieben worden, dass es in der Alltagsdenkmalpflege, also bei kleinen, fachlich wirklich leicht zu entscheidenden Dingen, sehr viel effizienter ist, wenn die Ersteinschätzungen und -entscheidungen durch die unteren Denkmalschutzbehörden erfolgen. Das antizipierte Einvernehmen ist dabei eine Möglichkeit. Aber viel wichtiger wäre, das Ganze von vornherein so zu regeln, dass die Zuständigkeiten bei den unteren Denkmalschutzbehörden liegen. Andere Bundesländer, etwa Niedersachsen, machen es mit entsprechenden Regelungen vor. Sie sind für die Denkmalpflege im ländlichen Raum durchaus Impulsgeber und -treiber.

Lassen Sie mich mit ein paar Sätzen noch auf die Einbindung des Ehrenamtes eingehen. Gerade aus Sicht der Kreise steht außer Frage, wie wichtig das Ehrenamt für die Denkmalpflege ist. Wenn ich vorhin ausgeführt habe, dass wir Lobbyisten für die Denkmalpflege und die aktive Nutzung von Denkmälern sind, dann geht das nicht ohne ehrenamtliche Initiativen.

Wir haben aber große Zweifel daran, ob die verpflichtende Einführung von Denkmalbeiräten qua Gesetz der richtige Weg ist. Das sage ich nicht nur, weil die damit verbundene Kostenfrage nicht gelöst ist, sondern weil sich mittlerweile neben sehr gut funktionierenden Denkmalbeiräten auch andere Organisationsformen vor Ort bewährt haben, die mindestens genauso wertvoll sind und genauso eine Einbindung des Ehrenamtes und eine Zusammenarbeit mit dem Ehrenamt ermöglichen. Von daher ist unsere dringende Anregung, dies nicht als Sollbestimmung, sondern als Kannbestimmung vorzusehen, um Raum für die anderen Möglichkeiten der ehrenamtlichen Beteiligung zu schaffen.

An anderer Stelle wäre eine Einbindung und Stärkung des Ehrenamtes aber durchaus denkbar. So wäre es aus unserer Sicht sehr naheliegend, bezüglich der Eintragung in das Denkmalsbuch vorzusehen, dass nicht nur die Kommunen in Kenntnis gesetzt werden. Vielmehr sollte man einmal überlegen, ob man nicht auch andere Verfahren von Bürgerbeteiligung und -information vorsieht, vor allen Dingen der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger – ich verweise auf Heimat- und Geschichtsvereine sowie andere Institutionen –. Ich glaube, das wäre für die Akzeptanz des Denkmalschutzes vor Ort ein wichtiger Beitrag.

In diesem Sinne möchte ich noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, wie wichtig es ist, die Verantwortlichkeit zumindest für kleinere denkmalpflegerische Entscheidungen vor Ort zu lassen. Wir sind vor Ort am dichtesten dran. Vor Ort kann es am besten gelingen, Menschen für den Denkmalschutz zu motivieren. Deswegen ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass das in der Novelle noch stärker Berücksichtigung findet, als es jetzt vorgesehen ist.

Frau **Schlukat**: Wir danken zunächst für die Möglichkeit, hier mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme ist Ihnen zugegangen. Insofern möchte ich mich auf vier Punkte beschränken.

Da ist zunächst die zwangsweise Einführung des Denkmalbeirats, dann die Abwägungsregelung in § 9 hinsichtlich des Klimaschutzes, als Nächstes die Genehmigungsfiktion und abschließend die Möglichkeit der Verwaltungsvereinbarung.

Zunächst zu dem Beirat: Unser Präsidium und unser Hauptausschuss haben sich in ihrer Sitzung Mitte September explizit gegen die zwangsweise Einführung eines Denkmalbeirats ausgesprochen. Die zwangsweise Einführung zwingt den Kommunen eine Organisation auf, die nicht zwingend zu einem besseren Denkmalschutz führt. Auch die Begründung zu dem Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht nicht zwingend nachvollziehbar. Das Ehrenamt ist wichtig; das ist nicht die Frage. Aber die Stärkung des Ehrenamtes ist kein Selbstzweck, der aus unserer Sicht diese Maßnahme rechtfertigen würde.

Auch die entsprechenden Mehraufwände sind zu betrachten. Die Unterhaltung eines solchen Gremiums bedeutet einen personellen und zeitlichen Mehraufwand sowie auch einen höheren Verwaltungsaufwand. Wir möchten deswegen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass bei der Einführung einer solchen Regelung auch eine entsprechende Kostenregelung im Gesetz stehen müsste.

Als Nächstes komme ich zum Klimaschutz. In § 9 ist zugunsten des Klimaschutzes eine neue Abwägungsregelung vorgesehen. So, wie sie nun formuliert ist, im Vergleich zu der im Moment geltenden Fassung im Gesetz, könnte man den Eindruck gewinnen, dass der Klimaschutz dem Denkmalschutz immer zwingend vorgeht. Das ist aus unserer Sicht sehr schwierig, weil ein solches Vorgehen im Einzelfall zu einem Ergebnis führen kann, das dem Denkmalschutz am Ende auch schaden könnte.

Deswegen sprechen wir uns dafür aus, sollte es bei der Regelung bleiben, wie sie jetzt vorgesehen ist, auf jeden Fall klarzustellen, dass kein absoluter Vorrang des Klimaschutzes zum Nachteil des Denkmalschutzes besteht, sondern dass nach wie vor im Einzelfall eine Abwägung zu treffen ist.

Zu der Genehmigungsfiktion: Auch die Einführung der Genehmigungsfiktion, wie sie jetzt in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, erachten wir für schwierig, weil es durchaus komplizierte Fragestellungen geben kann, wenn es um solche Genehmigungen geht. Bei derart komplizierten Vorgängen braucht man auch entsprechend Zeit, um über einen solchen Antrag zu entscheiden.

Sollte es gleichwohl zu einer Genehmigungsfiktion kommen, so ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass wir einen Gleichlauf mit der HBO gewährleisten. In vereinfachten Verfahren ist in der HBO eine Fristfiktion vorgesehen, im Übrigen aber nicht. Das müsste auch hier so geregelt werden, damit es da nicht zu Problemen kommt.

Auch die Möglichkeit, eine Frist zu verlängern, ist in der HBO vorgesehen. Dies sollte hier ebenfalls geschehen.

Zudem wäre ein expliziter Hinweis darauf wichtig, dass die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhanden sind. So, wie es im Moment ist, ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend, zumal es in der Praxis häufig Prob-

leme gibt, dass Anträge eingereicht werden, die nicht vollständig und nicht prüffähig sind.

Darüber hinaus sollte man sich überlegen, ob es zu einer Hemmung der Frist kommt, wenn beispielsweise Unterlagen nachgefordert werden müssen.

Dies alles muss man noch bedenken, wenn man eine solche Genehmigungsfiktion aufnehmen würde, einfach um keine Probleme mit der HBO zu bekommen.

Zu der möglichen Verwaltungsvereinbarung, die jetzt vorgesehen ist: Diese Möglichkeit wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte dies aus unserer Sicht bezüglich der Voraussetzungen, unter denen eine solche Verwaltungsvereinbarung zustande kommt, und auch im Hinblick auf die Frage, für welche Fälle diese gilt, der Denkmalfachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde selbst überlassen werden, um flexibel auf die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort reagieren zu können.

Herr **Horsten**: Ich ergänze im Prinzip das, was der Hessische Städtetag aus den Fachbeiträgen, die die verschiedenen unteren Denkmalschutzbehörden eingebracht haben, zusammengestellt hat. Die Kollegin hat dies gerade kurz dargestellt.

Von meiner Seite aus vielleicht noch etwas aus der fachlichen Sicht der unteren Denkmalschutzbehörden, die letztlich zusammen mit den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern sowie den verschiedenen an der Umsetzung Beteiligten, also auch den Planern, dem Landesamt und vielen anderen, einer der Hauptlastträger für die Umsetzung des Gesetzes sind.

Es gibt eine Reihe von redaktionellen Anmerkungen zu dem Text, die wir noch eingebracht haben. Auf diese möchte ich jetzt aber nicht näher eingehen.

Ein ganz wichtiger Aspekt, der unseres Erachtens noch etwas stärker in dem Gesetz herausgearbeitet werden sollte, ist die Verteilung der Aufgaben. Dabei zielen wir in erster Linie auf die Aufgabenbeschreibung des Landesamtes für Denkmalpflege ab, in der das explizit genannt ist, zu dessen Kernaufgabe die Feststellung gehört, was ein Denkmal ist oder nicht. Das ist für den landeseinheitlichen Vollzug sehr notwendig. Dabei stellen wir in der Praxis leider immer wieder fest, dass es aufgrund der personellen Ausstattung zu Schwierigkeiten, zu langen Zeitabläufen in der Abstimmung kommt. Durch das Gesetz sollte dies noch stärker unterstützt werden.

Zu den Kernaufgaben der Denkmalfachbehörde gehört auch die Mitwirkung beim Vollzug – das ist in dem Gesetz momentan gar nicht benannt –, und zwar nicht nur im Sinne der Einvernehmensregelung, die schon angesprochen worden und neu in § 20 Abs. 5 verortet ist, sondern grundsätzlich die Benennung, dass Unterstützung, Beratung und Betreuung auch der kommunalen Denkmalschutzbehörden zu den Kernaufgaben der Denkmalfachbehörde gehören. Dies sollte unseres Erachtens ergänzt werden.

Das Einvernehmen sehen wir – da kann ich zumindest für die Landeshauptstadt Wiesbaden sprechen – durchaus als ein sehr wichtiges Instrument, an dem auf jeden Fall festgehalten werden sollte.

Wir haben insbesondere dort, wo wir nicht die Distanz einer Kreisverwaltung zu einer kreisangehörigen Kommune haben, sondern wo der Magistrat Denkmaleigentümer ist, wirtschaftlich handelt und das Denkmalschutzgesetz vollziehen soll, immer wieder Kons-

tellationen, bei denen es sehr wichtig ist, in einer Verwaltungsstruktur, die keine obere Denkmalschutzbehörde, also das Regierungspräsidium, kennt, wie auch in anderen Rechtsbereichen, einen externen Berater, Betreuer, Mitwirkenden zu haben, der auch formell in die Entscheidungsverfahren einzubinden ist. Das ist ein Instrument, das sich zumindest in der städtischen Denkmalpflege sehr gut bewährt hat und an dem allein schon aus diesem Grund festgehalten werden soll und unseres Erachtens auch festgehalten werden muss.

Bei der Aufgabenbeschreibung des Landesamtes für Denkmalpflege taucht noch die Funktion „Träger öffentlicher Belange“ auf. Da sehen wir ein bisschen das folgende Problem: Auch die unteren Denkmalschutzbehörden sind in vielen Fällen in die Planungsverfahren eingebunden und nehmen auch Aufgaben als Träger öffentlicher Belange wahr. Durch die Formulierung in dem Gesetzentwurf könnte natürlich schnell der Eindruck entstehen, dass die unteren Denkmalschutzbehörden künftig nicht mehr TÖB-Aufgaben wahrnehmen. Dies wäre sicherlich eine kritische Entwicklung, weil die unteren Denkmalschutzbehörden örtliche Fachkenntnis mit einbringen. Dies sollte weiterhin so bleiben.

Die Denkmalbeiräte sind sehr unterschiedlich verteilt; manche haben sie, manche nicht. Erlauben Sie mir dazu den Hinweis, dass dies vor allem in den personell sehr schwach besetzten unteren Denkmalschutzbehörden sicherlich schwierig ist. Ich denke dabei an manche Landkreise und schaue über den Städtehorizont hinaus.

Wir haben es vorhin bei den Kolleginnen und Kollegen einmal abgefragt: Wenn jemand mit einer halben oder einer Drittelstelle als Standesbeamtin nebenher noch Denkmalschutz machen soll, dann ist es natürlich sehr schwierig, wenn man dann auch noch die Arbeit eines Denkmalbeirats koordinieren und organisieren, abrechnen sowie Sitzungen vor- und nachbereiten soll. Das wird sicherlich schwierig. Man muss darüber nachdenken, wenn man das als Pflichtbeirat einführen will, so sinnvoll es aus inhaltlichen Gründen sicherlich ist, wie das konkret aussehen soll. Ohne personelle und auch finanzielle Auswirkungen wird das sicherlich kaum darstellbar sein.

Die Kollegin vom Städtetag hat den Aspekt des Klima- und Ressourcenschutzes herausgehoben. Dies ist auch unseres Erachtens sehr kritisch. Es gehört zum allgemeinen Abwägungsgebot für die Genehmigungsbehörden, alle betroffenen Belange, die zu berücksichtigen sind, angemessen in die Entscheidung einzubeziehen, abzuwägen und dann einzelfallbezogen zu einem Ergebnis zu kommen. Wenn ein einzelner Aspekt so explizit herausgehoben wird, dann konterkariert das natürlich das Verfahren der Abwägung öffentlicher und privater Belange, also das, was wir in der Praxis tagtäglich machen. Selbstverständlich gehören auch Fragen der energetischen Sanierung dazu. Das ist seit Langem geübte Praxis und nichts, was unseres Erachtens explizit in das Gesetz gehört. Auch andere Belange wie der Ausbau der Windkraft- oder der Solarenergienutzung gehören dazu. Auch das ist in diesen Verfahren zu berücksichtigen.

Ein ganz wichtiger Aspekt ist noch die Information der Eigentümer über den Denkmalschutzstatus ihrer Objekte. Das bezieht sich auf den § 11. In der Praxis erfahren wir immer wieder, dass Leute sagen: Ich weiß gar nichts davon, dass mein Objekt unter Denkmalschutz steht. Dazu habe ich nie etwas bekommen.

Tatsächlich wird eine schriftliche Mitteilung an Eigentümer von Einzeldenkmälern erst dann vom Landesamt für Denkmalpflege verschickt, wenn die Denkmaltopografie veröffentlicht worden ist. Bis dahin haben wir oft schon über Jahrzehnte hinweg das Gesetz mit den sogenannten Arbeitslisten umgesetzt. Aber die Leute wissen überhaupt nicht,

dass sie in einer Tempo-30-Zone fahren, und sind dann verwundert darüber, dass sie dort mit 70 km/h geblitzt werden. Das ist ein Zustand, an dem man sicherlich etwas verbessern sollte.

So sollte man überlegen, ob nicht auch schon die Arbeitslisten veröffentlicht und allgemein zugänglich gemacht werden und die Eigentümer, sobald ihr Denkmal erkannt ist, darüber informiert werden. Dies gilt auch für Objekte in Gesamtanlagen, nicht nur für Einzeldenkmäler.

Die laufende Fortschreibung und Aktualisierung ist unsere Basis für die ganze Arbeit. Dazu gehört eine angemessene personelle und auch technische Ausstattung, insbesondere aufseiten der Denkmalfachbehörde. Das ist ein ungelöster Punkt, der zwar in dem Gesetz angerissen ist, der aber auch gelebt und umgesetzt werden muss. Ohne finanzielle und personelle Auswirkungen halten wir es insofern für nicht möglich, das umzusetzen, vor allem auch kundenorientiert umzusetzen.

Die Genehmigungsfiktion ist bereits angesprochen worden. Sie ist ein ganz zentraler Punkt. Dies lässt sich mit der personellen Ausstattung, die wir haben, in der Regel nur sehr schwer umzusetzen. Wenn man sieht, dass wir bei der Einbindung in HBO-Verfahren ohnehin schon Fristen unterliegen und noch Abstimmungstermine mit der Denkmalfachbehörde herbeiführen müssen, dann kann man nur sagen, dass einem die Zeit davonrennt. Das funktioniert nur, wenn das Ganze mit Personen und Strukturen im finanziellen, technischen und personellen Bereich hinterlegt ist, die ein zügiges Abarbeiten möglich machen.

Die Genehmigungsfiktion ist sehr kritisch zu betrachten, wenn sie in der momentan formulierten Fassung umgesetzt werden sollte, auch was Abbrüche von Denkmälern und dergleichen angeht. Da bedarf es unseres Erachtens auf jeden Fall einer Änderung.

Der vorletzte Punkt ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz, in § 20 Abs. 6 angesprochen. Auch hier taucht nur noch die Denkmalfachbehörde als Träger öffentlicher Belange auf. Eine notwendige Klarstellung ist sicherlich, dass auch das Landesamt eine TÖB-Funktion in den Bundes-Immissionsschutzverfahren wahrnimmt. Das war bisher nicht eindeutig. Dies kann aber schnell wieder den Eindruck erwecken, dass die kommunalen Denkmalbehörden nicht mehr in die Verfahren eingebunden werden. Das darf sicherlich nicht passieren; denn auch da gehört die lokale Fachkompetenz dazu, die in diese Verfahren eingebracht werden muss.

Der letzte Punkt betrifft die Verwaltungsvereinbarung. Die Landeshauptstadt Wiesbaden und insbesondere die Stadt Frankfurt leben das schon seit über 20 Jahren sehr erfolgreich, wie ich finde. Dies hängt natürlich auch an der fachlichen und personellen Ausstattung der kommunalen Denkmalbehörden.

Ganz kritisch in diesem Zusammenhang ist die in dem Gesetzentwurf vorgelegte Formulierung „nur in geringem Maß“. Wenn man das jetzt umsetzt, dann können wir unsere Verwaltungsvereinbarung einstampfen. Wir haben in Wiesbaden jährlich durchschnittlich 750 bis 800 Genehmigungsverfahren. Für diejenigen Verfahren, die sich mit der Frage beschäftigen, was das „geringe Maß“ ist, habe ich die Kollegin vom Landesamt dann doch wieder jeden Tag im Büro sitzen, damit sie die ganzen Einvernehmen formell herstellt. Das ist nicht lebbar.

Insofern ist der Vorschlag des Hessischen Städtetags sehr wichtig, das Ganze auf eine Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Behörden zu konzentrieren. Dann ist das im Einzelfall entscheidbar und sicherlich der sinnvolle Weg.

Ich möchte es dabei belassen. Die restlichen Punkte können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen. Darin ist dies noch mit einigen anderen Hinweisen zusammengefasst.

Herr **Deutschendorf**: Ich bedanke mich herzlich für die Einladung und freue mich über die Gelegenheit, Ihnen an dieser Stelle aus der Sicht eines ländlich strukturierten Kreises in Hessen ein paar Sichtweisen zu dem Entwurf für ein Denkmalschutzgesetz vortragen zu dürfen.

Bei unserer täglichen Arbeit in der Kreisverwaltung spielt der Denkmalschutz eine wichtige Rolle. Das ist ein Bereich mit direktem Bürgerkontakt. Die Bürgerinnen und Bürger sind in ihrem Eigentum davon betroffen. Insofern halte ich dies für einen sehr sensiblen Bereich. Bei den Entscheidungen geht es auch um Kosten. Umso wichtiger ist es, schnelle und für den Bürger nachvollziehbare und sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Dafür bedarf es einer guten Grundlage, und die muss dieses Gesetz sein.

Wir haben im Landkreis Waldeck-Frankenberg fast 4.000 Einzeldenkmäler. Das ist eine Vielzahl von gut erhaltener Bausubstanz aus vielen Epochen mit einem hohen Wert. Dies wird vielerorts auch geschätzt, genutzt, aufwendig saniert und restauriert, zudem mit erheblichem privatem Engagement. Um dies zu würdigen, anzuerkennen und auch ein Stück weit zu unterstützen, hat der Landkreis einen eigenen Denkmalpreis ins Leben gerufen, den wir alle zwei Jahre verteilen. Wir waren in den letzten Jahren auch beim Hessischen Denkmalschutzpreis immer vorne vertreten.

Aber im Gegensatz zu diesen guten Beispielen gibt es auch andere Fälle. Unser Landkreis ist trotz aller wirtschaftlich positiven Kennzahlen – Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Entwicklung, kleine und mittelständische Unternehmen – noch immer von Schrumpfungsprozessen betroffen. Insofern haben wir außerhalb der Mittelzentren wenig Dynamik und auch wenig Nutzungsdruck. Das betrifft viele Denkmäler in den Bereichen außerhalb der Mittelzentren, die leer stehen, ungenutzt und vom Verfall bedroht sind.

Wenn sich jemand findet – das ist leider noch viel zu selten der Fall –, der sich dieses Denkmals annimmt und es fachgerecht sanieren will, dann ist natürlich auch das entsprechende Fingerspitzengefühl im Umgang mit dieser Person gefragt. Sie darf nicht durch zu hohe Auflagen verprellt werden und bei ihrem Engagement nicht zu sehr in Zeitverzug geraten. Das ist eine wichtige kommunikative Aufgabe der Akteure vor Ort. Sie brauchen auch den nötigen Freiraum für ihre Entscheidungen.

Damit komme ich zu dem Punkt, der vorhin schon angesprochen worden ist, nämlich die Alltagsdenkmalpflege, was über eine Verwaltungsvereinbarung ermöglicht werden soll. Wir sind daran interessiert, mehr Entscheidungen bei der unteren Denkmalschutzbehörde selbst treffen zu können, um den Umgang mit dem Leerstand, den es bei uns leider gibt, aktiv zu gestalten.

Ganz besonders kompliziert wird es beispielsweise beim Thema Abriss. Wir haben Fälle, dass jemand im Umfeld eines Denkmals ein Projekt vorhat, etwas umsetzen will, beispielsweise eine Erweiterung. Dann aber steht das Denkmal manches Mal leider im Weg. Wir kommen in die Diskussion über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Dann gibt es Streit darüber, wie das berechnet wird. Das sind schwierige Diskus-

sionen, die unter den aktuellen Bedingungen oft viel Zeit in Anspruch nehmen. Das ist nicht gut und sorgt für Unmut und Unverständnis, und das alles in einem Konfliktbereich zwischen dem, was wir wollen, nämlich dass sich Menschen bei uns auf den Weg machen, Projekte entwickeln und etwas voranbringen wollen, und dem, dass wir wertvolle Denkmäler nicht leichtfertig aufgeben wollen. Hier sind die Landkreise bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen, und zwar mit dem Ziel, vor Ort schnell agieren zu können.

Ich glaube, dass der Anspruch an die Fachleute vor Ort in diesem Bereich steigt. Ich fände es angemessen, die Ansprüche an die Fachleute vor Ort noch konkreter zu formulieren.

In einer solchen Gemengelage den Denkmalbeirat sinnvoll und angemessen einzubinden, halte ich insbesondere dann, wenn es um das Thema der Fristen geht, für schwierig.

Ein Punkt, den ich mir hier vorstellen kann, sind ganz besonders schwierige Fälle. Wenn es sich beispielsweise um herausragende Einzeldenkmale und Gesamtanlagen handelt und man in einer strittigen Situation mit der Fachbehörde ist, käme man möglicherweise über die Beteiligung eines Beirats schneller zu einer Entscheidung. So etwas könnte ich mir als sinnvoll vorstellen. Dies müsste aber alles in allem klarer geregelt sein.

Insgesamt halte ich es für richtig, das Gesetz zu überarbeiten, zu novellieren. Das ist der richtige Schritt. Die Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden könnte aus meiner Sicht jedoch weitergehen als in dem heute besprochenen Entwurf. Ziel ist es, durch den Dialog vor Ort zügige und nachvollziehbare Entscheidungen herbeizuführen, insgesamt handlungsfähig zu sein und dadurch auch Akzeptanz zu gewinnen.

Es würde mich freuen, wenn Sie einige dieser vorgebrachten Anregungen noch aufnehmen und berücksichtigen würden, um am Ende ein effizientes und auch akzeptiertes Werkzeug für die Denkmalpflege vor Ort zu haben.

Vorsitzende: Gibt es Fragen vonseiten der Abgeordneten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zu der Gruppe der Sachverständigen. Herrn Prof. Dr. Rind habe ich schon gesehen.

Herr Prof. **Dr. Rind:** Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt den Gesetzentwurf sehr, vor allem hinsichtlich des Verursacherprinzips und des Schatzregals. Wir haben am 20. September 2016 unsere Stellungnahme abgegeben, die ich in der Kürze der Zeit versuche zusammenzufassen.

Zunächst einmal geht es um den § 5, die Denkmalfachbehörde. Der bisherige § 5 enthielt eine Auflistung der Aufgaben, was auch anderen Landesdenkmalschutzgesetzen entspricht. Aber der Einleitungssatz wurde neu formuliert: „... erfüllt ihre Aufgaben ... indem sie ...“. Es wird jedoch nicht erklärt, weshalb die Neufassung tatsächlich notwendig war. Daher kam von unserer Seite der Vorschlag, es bei der bisherigen Formulierung des Einleitungssatzes zu belassen.

Die fachliche Beratung sollte nicht ausschließlich Eigentümern und Besitzern vorbehalten sein. Denkbar sind auch andere Personen oder Institutionen, die eine fachliche Beratung des Landesamtes in Anspruch nehmen können. Wir sprechen uns dafür aus, zu

formulieren: „fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten bei allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“.

Der Erhalt von Denkmälern ist primäres Anliegen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Deshalb empfehlen wir die Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern von Denkmälern bei der Erhaltung der Kulturdenkmäler.

Die Formulierung in unserem Absatz 8 entspricht dem § 22 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes und bezieht sich unter anderem auf die Erstellung von methodischen Handreichungen und Standards für die Praxis der Bau- und Bodendenkmalpflege. Wir möchten hier formulieren: „Erforschung von Denkmälern sowie wissenschaftliche Behandlung von Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege“.

Damit komme ich zum § 7, Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege. „Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde sachkundige Ehrenamtliche in der Denkmalpflege bestellen.“ Das wäre unser Formulierungsvorschlag. Durch die Einbindung des Landesamtes mindestens in Form des Benehmens soll sichergestellt werden, dass nur Personen zu ehrenamtlichen Denkmalpflegern berufen werden, die tatsächlich über die erforderliche Sachkunde im Bereich der Bau- oder Bodendenkmalpflege verfügen. Die Reichweite der Befugnisse der ehrenamtlichen Denkmalpfleger sollte dann in einer eigenen Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

In § 16 – Auskunfts- und Duldungspflichten – heißt es: „Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen ...“. Unser Vorschlag wäre, die Worte „und zu untersuchen“ zu ergänzen. Die bloße Besichtigung des Kulturdenkmals wird in vielen Fällen nämlich nicht genügen, um die Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes tatsächlich sicherzustellen. Insbesondere bei einer substanziellen Gefahr werden vielfach Untersuchungen notwendig, die über die bloße Inaugenscheinnahme, also eine Besichtigung, hinausgehen.

Zu § 18, genehmigungspflichtige Maßnahmen: Wir finden, dass zum besseren Verständnis der ursprünglich vorgesehene Satz eingefügt werden sollte, der lautet: „Wer eine Bodenfläche in Anspruch nimmt, muss im Einzelfall auf begründetes Verlangen nachweisen, dass diese frei von Bodendenkmälern ist oder dass die von ihm geplante Maßnahme Boden- bzw. Kulturdenkmäler nicht schädigt.“

Zu § 21, der Entdeckung von Bodendenkmälern, haben wir nur eine Änderung in der Überschrift vorzuschlagen; denn sie ist unseres Erachtens missverständlich. Mit der Vorschrift werden Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Entdeckung von beweglichen und unbeweglichen Bodendenkmälern geregelt. Mit dem Begriff „Funde“ in der Überschrift assoziiert man in der Archäologie bewegliche Sachen. Im Zivilrecht ist mit dem Begriff „Fund“ allerdings der Vorgang der Auffindung einer beweglichen Sache gemeint. Wir haben deswegen in Nordrhein-Westfalen schon ganz erhebliche Probleme gerade bezüglich der Frage des Fundes als nicht rechtsbestimmtem Begriff gehabt.

Zu § 22, Nachforschungen: Die auf den subjektiven Tatbestand der Nachforschung fokussierte Formulierung führt in der Praxis zu Vollzugsdefiziten, da insbesondere von Sondengängern geltend gemacht wird, sie würden nicht das Ziel verfolgen, Bodendenkmäler zu entdecken. Praxisgerecht ist daher eine objektivierbare Formulierung, die auf die Eignung des Eingriffs abstellt, archäologisches Erbe zu gefährden. Der § 22 sollte

daher unseres Erachtens wie folgt lauten: „Nachforschungen, insbesondere Grabungen, die geeignet sind, Bodendenkmäler zu gefährden, bedürfen der Genehmigung der Denkmalfachbehörde. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Durch den Verweis auf § 20 soll klargestellt werden, dass die im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren geltenden Beibringungspflichten des Antragstellers auch im Verfahren zur Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung gelten.

Damit komme ich zu dem Schatzregal, § 25. Die Einbeziehung des Grundstückseigentümers in den Kreis der Berechtigten ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Da der Grundstückseigentümer keinen Rechtsverlust erleidet, muss er auch nicht entschädigt werden. Der Anspruch des Entdeckers auf Auszahlung einer Fundprämie wird gemeinhin damit begründet, dass er mit seiner Entdeckung einen kulturhistorisch wertvollen Gegenstand der Wissenschaft und/oder der Öffentlichkeit zugeführt hat. Eine vergleichbare Leistung kann aber der Grundstückseigentümer nicht vorweisen. Dass der Fund in seinem Grundstück verborgen war, ist nicht sein Verdienst, sondern ein Zufall. Deswegen würden wir vorschlagen, zu formulieren: „Erwirbt das Land Eigentum nach Absatz 1, haben die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen.“

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu § 9, dem Verbandsklagerecht: Wir finden, dass man das berücksichtigen sollte, weil es dem europäischen Rechtsgedanken entspricht und das kulturelle Erbe einschließt.

Herr Prof. **Dr. Weiß:** Ich verzichte jetzt darauf, meine Stellungnahme vorzutragen, möchte aber vorausschicken, dass ich den vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich als einen gelungenen Kompromiss eines Ausgleichs zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturerbes, anderen öffentlichen Interessen und auch den Eigeninteressen der Bürger ansehe. Insofern muss ich jetzt nicht auf einzelne Punkte eingehen, sondern ich möchte zwei Dinge herausgreifen.

Das eine ist, dass das Ziel einer Gesetzesnovelle auch immer ist, ein Gesetz schlank zu halten, das heißt, die Regelinhalte nicht unbedingt zu vermehren. Vor diesem Hintergrund sind mir manche Dinge nicht verständlich. Beispielsweise sehe ich § 9 Abs. 1 Satz 3 als eine redundante Formulierung an, die überflüssig ist und ohnehin schon im jetzigen Gesetzesvollzug Anwendung findet. Insofern könnte man diesen Satz ersatzlos streichen.

Ähnlich sieht es bei dem § 18 aus, in dem wir im Augenblick unter den genehmigungspflichtigen Maßnahmen meines Erachtens eine Doppelung haben. In Absatz 3 Nr. 2 ist die zu überprüfende wirtschaftliche Zumutbarkeit bei der Genehmigung einer Maßnahme geregelt. Derselbe Tatbestand wird in dem Absatz 5 erneut geregelt. Nach den Anmerkungen, die zu dem Gesetzentwurf gemacht worden sind, ist hier aber eigentlich etwas anderes gemeint, nämlich die Einführung des Verursacherprinzips. Dies sollte man dann auch ausdrücklich formulieren und nicht doppelt im Gesetzestext ausführen.

Wichtig scheint mir die Frage der Regelung der Aufgabenbereiche zwischen kommunalen Behörden und der Landesbehörde zu sein. Ich denke, dass sich die Praxis, wie sie sich in Hessen in den letzten 20 oder 25 Jahren eingespielt hat, nicht nur bewährt, sondern dass sie auch zu einem ausgesprochen gelungenen Ergebnis geführt hat.

Wenn allerdings auf Niedersachsen als ein gelungenes Beispiel für die Streichung der Einvernehmensregelung verwiesen wird, dann muss ich sagen, dass ich das nur als Witz verstehen kann. Ich habe 23 Jahre meines Lebens in Niedersachsen gearbeitet. Die Tatsache, dass ich aus Niedersachsen weggegangen bin, obwohl ich dort durchaus eine recht gute Position und mehr Mitarbeiter hatte als dann in Hessen, war dem Umstand geschuldet, dass das Einvernehmen gestrichen wurde und die Praxis der Denkmalpflege in Niedersachsen ganz erheblich darunter gelitten hat. Vor diesem Hintergrund kann ich nur sehr davor warnen.

Ich meine, dass die Verwaltungsvereinbarung, die wir schon in der Vergangenheit durchgeführt haben – wir sind bereits zu einigen Vereinbarungen gekommen –, ein sehr brauchbares Instrument ist. Ich bin sehr froh darüber, dass es jetzt in dem Gesetz zu einer solchen Regelung kommt. Ich erhoffe mir, dass auch die Kommunen mehr Gebrauch davon machen; denn das ist im Augenblick eher das Problem. Das ist kein Problem der Gesetzesregelung, sondern ein Problem des praktischen Vollzugs. Derzeit machen nicht einmal 5 % der unteren Denkmalschutzbehörden von diesem Angebot Gebrauch, das wir auch gegenüber den kommunalen Behörden gemacht haben. Dahinter steht die Schwierigkeit, dass in der Denkmalverwaltung im kommunalen Bereich viele Stellen eingespart worden sind und eine große Personalknappheit herrscht. Wir haben nicht nur einen Rückgang der kommunalen Zuwendungsmittel auf ein Fünftel dessen, was wir noch vor ungefähr 15 Jahren hatten, sondern parallel dazu auch einen erheblichen Rückgang bei der Besetzung der kommunalen Stellen. Insofern frage ich mich, wie die Aufgaben, die dort definiert worden sind, tatsächlich fachgerecht durchgeführt werden sollen.

Vom Grundsatz her kann man festhalten, dass die Regelungen, die im Augenblick in dem Gesetz vorgesehen sind, grundsätzlich sachgerecht sind. Die Stärkung des Ehrenamtes ist meines Erachtens ein unbedingt notwendiger Tatbestand, nicht nur deshalb, weil ich inzwischen von einer Vollzeitstelle auf eine ehrenamtliche Stelle wechselte und schon aus Eigeninteresse so argumentieren muss.

Meiner Meinung nach sind die Denkmalbeiräte eine sehr sinnvolle Einrichtung. Ich würde mir allerdings wünschen, dass man nicht auf dem Gesetzesweg, sondern auf dem Verwaltungsweg zu einer einheitlicheren Regelung der Denkmalbeiräte käme; denn sie sind derzeit in Hessen sehr unterschiedlich geregelt.

Ich habe in meiner Stellungnahme die Frage des Verbandsklagerechts aufgeworfen und dazu einiges ausgeführt. Vom Grundsatz her ist es tatsächlich sehr erwägenswert, eine solche Regelung analog zum Naturschutzgesetz einzuführen.

Vorsitzende: Herr Staatsminister a. D. Hirche scheint nicht anwesend zu sein, sodass ich jetzt die Abgeordneten bitte, ihre Fragen an die Sachverständigen zu stellen, sofern es welche gibt.

Abg. **Nicola Beer:** Ich möchte zunächst auf die Abwägungsfrage Einvernehmen/Nicht-einvernehmen eingehen. Mich interessiert das, was insbesondere der Vertreter des Landkreises Waldeck-Frankenberg angesprochen hat. Sie haben gesagt, es sei immer sehr schwierig, gemeinsame Punkte zu finden, wie das Ganze beispielsweise bei der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit berechnet wird. Wäre es eine Möglichkeit, hier einen Beschleunigungsfaktor zu finden, wenn man eine grundsätzliche Richtlinie oder Ähnliches hätte, auf die man sich einigt, was die maßgeblichen Parameter sind? Glauben

Sie vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen, dass sich das halbwegs „standardisieren“ lässt, dass es dazu eine Pi-mal-Daumen-Regelung geben kann?

Wir haben in den unterschiedlichen Stellungnahmen der verschiedenen Ebenen natürlich gemerkt, dass es auf der kommunalen Ebene durchaus zu Interessenkonflikten kommen kann. Ich kann nachvollziehen, dass man gerade auf der untersten Ebene ein Interesse daran hat, Denkmäler auch wieder bewohnbar zu machen, um den ländlichen Raum attraktiver zu machen. Gleichzeitig könnte es schon sein, dass vor dem Hintergrund des Interessenkonflikts einiges den Bach hinuntergeht, um einen Investor zu halten, man aber mithilfe der Beratung anderer Ebenen vielleicht noch eine andere Lösung findet.

Also: Können wir einen Mittelweg finden, mit dem wir die Streitfelder, die Sie eben bezeichnet haben, vielleicht vorneweg in irgendeiner Weise anders fassen?

Herr Prof. **Dr. Weiß:** Frau Beer, Ihre Frage zielt darauf ab, ob sich eine Beschleunigung im Genehmigungsprozess erzielen lässt. Wir haben im Augenblick im Rahmen der Einvernehmensherstellung Regeltermine. Wir begegnen uns also nicht ungeregelt, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Im Rahmen dieser Regeltermine können wir natürlich relativ schnell zu Entscheidungen kommen, wenn – das ist die Grundvoraussetzung – die Antragsunterlagen vollständig sind und der Eigentümer schon im Vorfeld von den kommunalen Denkmalbehörden beraten werden konnte. Das ist die Aufgabe der kommunalen Denkmalbehörden; darin bin ich mit Ihnen vollständig einig. Da sehe ich auch ein ganz wesentliches Ziel.

Natürlich ist man vor Ort dichter dran; das ist völlig richtig. Aber ich glaube – das ist der Grund, weshalb der Gesetzgeber überhaupt ein Landesdenkmalamt geschaffen hat –, dass es eine Vielzahl von Tatbeständen gibt, bei denen man vor Ort, einfach weil man personell gar nicht dazu in der Lage ist, nicht die umfassende Kenntnis haben kann, die fachlich notwendig ist, angefangen von der wirtschaftlichen Zumutbarkeitsberechnung bis hin zu gartendenkmalpflegerischen, archäologischen Fragestellungen und was alles in einem solchen Komplex noch dazukommen kann.

Meistens geht es nicht nur um eine einfache bautechnische Frage, die zu beantworten ist, sondern im Regelfall geht es um ein komplexes System von Fragen, die zu beantworten sind und wofür man eine Fachbehörde braucht, die den entsprechenden Fachverstand vorhält. Dazu ist die Fachbehörde letztlich da.

Herr **Deutschendorf:** Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung gibt es Methoden, wie das gemacht wird. Die Frage ist aber: Hält das Ergebnis, das unsererseits dann vorgelegt wird, den Projektierer auf? Wenn der es nicht umsetzt, ist das natürlich bedauerlich. Wir wünschen uns, dass es in bestimmten Bereichen vorangeht. Wir wollen ja eigentlich Dinge ermöglichen, die aber dadurch ins Stocken geraten. Das ist bedauerlich. Das ist ein schwieriger Prozess.

Auch ich bin nicht dafür, dass man wertvolle Dinge leichtfertig abreißt. Aber ich glaube schon, dass man in dem einen oder anderen Fall bezüglich der Wertigkeit eine Entscheidung treffen muss. Das dauert gelegentlich zu lange. Nach drei Jahren kommt man dann doch zu der Entscheidung, abzureißen. Aber bis dahin hat das Ganze viele Nerven gekostet.

Natürlich muss dafür eine hohe fachliche Anforderung vor Ort sichergestellt sein. Das müssen wir dann eben nachweisen. Ich habe in meinem Vortrag die Anmerkung gemacht, dass ich es begrüßen würde, wenn man das im Rahmen der Gesetzgebung oder später in einer Ausarbeitung genauer beschreibt.

Abg. **Nicola Beer:** Ich habe eine Nachfrage an Herrn Prof. Weiß, weil Sie eben auch auf die Zügigkeit des Verfahrens vor dem Hintergrund der Vollständigkeit der Unterlagen hingewiesen haben. Wir haben jetzt neu die Fiktion nach drei Monaten. Andere Anzuhörende haben darauf hingewiesen, dass das im Vergleich zu der HBO durchaus ein zweischneidiges Schwert ist, weil es vor dem Hintergrund unvollständiger Unterlagen und auch der Differenzierung zwischen einfachen und komplizierten Verfahren bzw. wenigstens der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung, wie wir sie vorher gekannt haben, schwierig ist, das Ganze sowohl in Anbetracht der Komplexität des Einzelfalls als auch vor dem Hintergrund einer möglicherweise auch nur punktuell überlasteten Behörde zu steuern. Glauben Sie, dass das in den Griff zu bekommen ist nach dem Motto, jeder Fall muss innerhalb von drei Monaten über alle Ebenen hinweg mit Einvernehmen und allem Drum und Dran geregelt werden, oder würden Sie sich hier Veränderungen wünschen?

Herr Prof. **Dr. Weiß:** Das ist sicherlich nicht einfach. Da in § 20 Abs. 1 geregelt ist, dass der Genehmigungsantrag schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen ist, haben wir im Grunde genommen einen Regelmechanismus, der zunächst einmal besagt: Solange die Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind, läuft die Frist auch nicht. Das ist genau das Thema, das wir im Augenblick beispielsweise bei den Windkraftanlagen bei Wiesbaden haben.

Natürlich ist das hier eine relativ offene Formulierung. Man könnte sich auch vorstellen, dass man eine Bauvorlagenverordnung analog zur HBO einrichtet und beschreibt: Was muss tatsächlich an Unterlagen eingereicht werden? Was ist damit gemeint? Was ist davon betroffen? Aber vom Grundsatz her ist das ein Regelmechanismus, der meines Erachtens unbedingt notwendig ist, um eine solche Genehmigungsfiktion überhaupt einzurichten.

Ich könnte mir vorstellen, dass man zum Beispiel im Falle von Abbruchvorhaben oder Ähnlichem zu einer Regelung kommt und sagt, da ist eine Schleife möglich, also eine Fristverlängerung vorstellbar. Das wäre sicherlich wünschenswert. Ich weiß aber nicht, ob es dazu eine Mehrheitsmeinung im hessischen Parlament gibt.

Abg. **Janine Wissler:** Jetzt ist mehrfach die Stärkung des Ehrenamtes betont worden. Wir haben ja einen Änderungsantrag zum Verbandsklagerecht eingebracht. Darauf hatten Sie sich beide positiv bezogen. Mich würde interessieren, ob es aus Ihrer Sicht an dem Änderungsantrag, den wir eingebracht haben, Änderungsbedarf gibt oder ob man das so machen kann. Fehlt aus der Sicht der Praxis vielleicht noch irgendetwas? Was würde das bezüglich der Stärkung des Ehrenamtes bedeuten?

Herr Prof. **Dr. Rind:** Ich glaube nicht, dass man daran etwas ändern muss. Ich finde das in der vorliegenden Form völlig ausreichend.

Herr Prof. **Dr. Weiß:** Ich würde eher noch zu einer Verschlankung tendieren. Das Ganze ist im Augenblick sehr ausführlich formuliert und bekommt dadurch ein großes Übergewicht. Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, wenn sich ein paar Juristen darüber hermachten und es insgesamt etwas verschlankten.

Vorsitzende: Gibt es weitere Fragen? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann gehen wir jetzt weiter zu den Kirchen. Herr Dr. Pax.

Herr **Dr. Pax:** Beide Kirchen sitzen hier am Tisch, die katholische und die evangelische. Frau Vorsitzende, wenn Sie erlauben, würde ich für die katholische Kirche anfangen und Herr Hardegen dann für die evangelische Kirche fortsetzen, wenn das in Ordnung ist.

Dass die Kirchen eine Reihe von Denkmälern in ihrem Portfolio haben, ist wohl allen klar. Deshalb haben wir natürlich ein besonderes Augenmerk auf das Denkmalschutzgesetz. Auch wir sind froh darüber, dass wir uns einbringen können.

Wenn ich anfangs gesagt habe, beide Kirchen seien eng mit dem verbunden, was sie zu dem Gesetz zu sagen haben, dann gilt das für meinen ersten Punkt nicht. Ich beziehe mich auf § 6 Abs. 2 Nr. 5. Dort ist von der römisch-katholischen Kirche die Rede. Wir freuen uns natürlich, wenn Rom und der Papst einbezogen sind. Aber im gesamten deutschen Staatskirchenrecht reicht der Begriff „katholische Kirche“ aus und wird als synonym gesehen. Deshalb bitten wir darum, es wie bisher zu lassen und „katholische Kirche“ zu formulieren. Im Kirchensteuerrecht und auch in vielen anderen Regelungen ist dies so. Die Bitte wäre, dies anzupassen.

Ein zweiter gewichtiger Punkt ist für uns der § 9 Abs. 1 Satz 4, in dem es heißt, dass religiöse Belange besonders zu berücksichtigen seien. Das freut uns. Wir haben in der Begründung gelesen, dass dies nur eine redaktionelle Veränderung sei. Aber wir haben es trotzdem gemerkt. Vorher stand dort nämlich „vorrangig“. Nach unserem Sprachgefühl gibt es einen deutlichen Unterschied zwischen „besonders zu berücksichtigen“ und „vorrangig zu berücksichtigen“. Uns, beiden Kirchen, wäre es ein ganz wichtiges Anliegen, dass es bei der Formulierung bleibt, die bisher gewählt wurde, nämlich bei der vorrangigen Berücksichtigung religiöser Belange.

Noch ein Hinweis – Herr Hardegen wird das vielleicht gleich noch weiter ausführen –: Im Staatskirchenvertrag haben beide Kirchen Verantwortung dafür übernommen, sich in besonderer Weise um die Denkmalpflege zu kümmern, um die Immobilien, Gebäude und Gegenstände, die in ihrem Besitz sind. Mit dieser besonderen Verantwortung, die die Kirchen übernommen haben, korrespondiert unserer Auffassung nach die vorrangige Berücksichtigung religiöser Interesse und Belange bei der Frage von Denkmalschutzkategorisierungen.

Als Nächstes zum § 11. Darin war bisher geregelt, dass es eine Benehmensherstellung mit den Kirchen gibt, wenn eine Aufnahme in das Denkmalverzeichnis erfolgt. Das soll jetzt wegfallen. Wir finden es aber nach wie vor sinnvoll, dass es bei der Aufnahme in das Denkmalverzeichnis eine Benehmensherstellung mit den Kirchen gibt, und bitten darum, dass auch das aufgenommen wird.

Mein letzter Punkt betrifft den § 29. Darin ist von beweglichen Kulturdenkmälern die Rede. Bisher war von kircheneigenen Denkmälern die Rede. Auch da wäre unsere Bitte, es

bei der bisherigen Formulierung zu belassen und die kircheneigenen Denkmäler in § 29 aufzunehmen.

Das war der Aufschlag, etwas breiter formuliert. Vielleicht kann Herr Hardegen das noch etwas spezifizieren.

Herr **Hardegen**: Soweit es unsere evangelischen Kirchen betrifft, hat Herr Dr. Pax schon vorab die Punkte genannt, die auch wir so sehen und rechtlich so einschätzen.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 4 möchte ich gerne noch ergänzen, dass die Kirchen bei der vorgeschlagenen Formulierung außerdem die Gefahr sehen, dass der Denkmalschutz in nicht rechtlich gebotener Weise in die Rechte der Kirchen eingreifen könnte, etwa durch Forderungen von Veränderungen in Innenräumen von Kirchen, insbesondere bei liturgisch genutzten Gegenständen. Die bisherige Fassung in Verbindung mit dem Durchführungserlass vom 11. Mai 2005 weist hingegen gerade den Kirchen mit ihren Kulturdenkmälern eine gleichwertige Bewertungs- und Entscheidungsbefugnis wie dem Landesamt für Denkmalpflege zu.

Da der kirchliche und besonders der liturgische Denkmalschutz zum verfassungsrechtlich geschützten Autonomiebereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehört, sind diese denkmalrechtlichen Belange auch in der Abwägung gegenüber den Klimabelangen vorrangig im Denkmalschutzgesetz zu qualifizieren.

Die Sonderstellung unserer Kirchen ist bereits in dem ersten Durchführungserlass vom 25. April 1975 aufgenommen und seitdem unverändert weitertransportiert worden. Danach gilt: „Insbesondere sind bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange vorrangig zu beachten.“

Angesichts dieser fortgeltenden Rechtslage sowie vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von kircheneigenen Kulturgütern und der Stellung der Kirchen als Institutionen mit gleichwertigen Interessen plädieren die Kirchen daher für die Beibehaltung der Formulierung des § 7 Abs. 1 Satz 3 in der alten Fassung, nach der religiöse Belange nicht nur besonders, sondern weiterhin vorrangig zu berücksichtigen sind.

Lassen Sie mich bitte noch zu § 11 des Entwurfs etwas ergänzen. Bislang war auch bei der Eintragung unbeweglicher Kulturdenkmäler in das Denkmalverzeichnis eine Beteiligung der Kirchen üblich. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten und zur Wahrung der guten Zusammenarbeit sollte die Beteiligung der Kirchen unbedingt in den Entwurf aufgenommen werden. Nach unserem Verständnis scheint hierfür eine Regelung im Sinne des § 11 des Denkmalschutzgesetzes, die eine Herstellung des Benehmens mit den Gemeinden vorsieht, auch für Kirchen als sachgerecht. Wir bitten deswegen darum, eine entsprechende Regelung, eine Benehmensherstellung, in § 11 aufzunehmen. Zumindest sollten die Kirchenleitungen, wie auch bisher in § 28 vorgesehen, vor der Eintragung kirchlicher Kulturdenkmäler an dem Verfahren beteiligt werden.

Abg. **Nicola Beer**: Ich habe eine Frage zum § 11 und der Benehmensregelung. Ein Benehmen ist ja nicht einvernehmlich. Das heißt nur, dass man darüber gesprochen hat. Gibt es eine größere Anzahl von Fällen, in denen die jeweilige Kirche – katholisch, evangelisch oder wie auch immer – gleichzeitig Besitzer und/oder sogar Eigentümer des jeweiligen Denkmals und daher ohnehin in den Prozess einbezogen ist?

Ich versuche gerade, den kleinen Anteil an Prozentfällen zu sehen, bei dem ein Kirchendenkmal eingetragen wird. Die Befürchtung, die hier geäußert worden ist, ist ja: Wir finden uns plötzlich in einer Liste und sind außen vor. – Aber eine heimliche Eintragung, ohne dass derjenige der Eigentümer oder Nutzer ist – in den meisten Fällen beides –, sehe ich in dem Gesetzentwurf nicht. Deswegen die Frage: Kann das denklogisch möglich sein?

Herr **Dr. Pax**: Uns ist aufgefallen, dass das herausgefallen ist.

Abg. **Nicola Beer**: Aber vielleicht ändert es nichts.

Herr **Dr. Pax**: Es sind ja ein paar Fachleute hier, die solche Fälle aus der Praxis kennen. Meistens ist die Eigentümerschaft oder das Besitzverhältnis auf ein solches Denkmal hin bei den Kirchen, wenn es darum geht.

Vorsitzende: Kann jemand noch etwas zur Erhellung beitragen?

Herr **Dr. Preusler**: Eigentümer sind zum Beispiel Pfarrgemeinden und Verbände. Aber die Eigentümer sind, sage ich jetzt einmal etwas platt, nicht in der Lage, eine solche Nachricht überhaupt fachkundig einzuordnen. In vielen Fällen können die mit ihrer eigenen Fachkunde gar nichts mit einer solchen Nachricht anfangen.

Abg. **Nicola Beer**: Wenden die sich nicht an Sie? Innerhalb der Kirche müsste doch klargestellt werden, dass solche Informationen weitergeleitet und miteinander abgestimmt werden. Ich kann Ihnen das als Gesetzgeber heilen. Aber ich frage mich gerade, wer da jetzt Verantwortung für was trägt.

Herr **Dr. Preusler**: Die Eigentümerlandschaft in den Kirchen ist sehr vielfältig. Es gibt Ehrenamtliche, die gewissermaßen Eigentümerfunktionen ausüben. An diesem Punkt ist nicht klar, ob dies die Kirchenleitungen erreicht. Das ist einfach so.

Vorsitzende: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann machen wir jetzt mit der Schwerbehindertenvertretung weiter. Herr Kramer.

Herr **Kramer**: Ich bin Hauptvertrauensperson im nicht richterlichen Dienst beim Hessischen Ministerium der Justiz und seit dem Jahr 2011 im Amt.

Bei verschiedenen Umbaumaßnahmen, etwa bei der Herstellung der Barrierefreiheit in Gerichtsgebäuden, bin ich mit sehr unterschiedlichen Erlebnissen konfrontiert worden, die teilweise missbräuchlich dem Denkmal angelastet wurden – das muss ich ganz klar sagen –, weil man damit vonseiten des Hessischen Baumanagements Geld verdienen konnte. Manche Baumaßnahmen waren durchaus grenzwertig, zum Beispiel wenn die Herstellung der Barrierefreiheit in einem 3,80 m hohen Raum nach Anhebung des Fuß-

bodens um 17 cm nicht machbar ist, weil die historisch gefühlte Raumhöhe verloren gegangen wäre.

Diese Punkte haben mich dazu veranlasst, mich zu informieren. Daraufhin habe ich in Niedersachsen eine Lösung gefunden, die die Barrierefreiheit im Denkmalschutz verankert. Ich finde es richtig, dass wir so etwas auch in Hessen aufnehmen, zumal ich mittlerweile recherchiert habe, dass es diesbezüglich schon eine Menge Länder gibt. Auch Berlin ist in dieser Sache sehr weit vorne. Sie können das im Internet nachschauen. Es ist entbehrlich, das hier vorzutragen, weil es sonst den Zeitrahmen sprengen würde.

Des Weiteren haben wir, was auch klar ist, einen demografischen Wandel. Zum Glück besuchen auch junge Eltern mit Kinderwagen Museen. Insofern sind letztlich alle, die nicht einfach nur gerade in ein Denkmal gehen können, von der Barrierefreiheit betroffen. Deswegen halte ich diese Regelung für erforderlich.

Abg. **Janine Wissler:** Herr Kramer, was mir noch nicht ganz klar geworden ist, ist Folgendes – das ist eine reine Wissensfrage –: Gibt es wirklich relevante Fälle, bei denen eine andere gesetzliche Regelung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte? Man kann überhaupt nicht abschätzen, wie relevant das in der Praxis ist. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas sagen.

Herr **Kramer:** In Bezug auf eine andere gesetzliche Regelung, was Denkmäler betrifft, wüsste ich jetzt nicht, wo ich da eine Maßnahme sehen sollte. Zum Thema Barrierefreiheit gibt es mittlerweile eine ganze Menge, etwa die UN-Behindertenrechtskonvention und den Hessischen Aktionsplan, in denen auch der barrierefreie Zugang gefordert wird. Für mich ist das Land in der Pflicht, das fortzuführen, was es bereits in anderen Regelungen anregt, aber beim Denkmalschutz ausklammert.

Vorsitzende: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann machen wir jetzt mit den Kammern weiter, zunächst mit der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Frau Peters.

Frau **Peters:** Auch von unserer Seite erst einmal ein herzliches Dankeschön für die Möglichkeit der Beteiligung und angehört zu werden. Sie können unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen, dass wir grundsätzlich die moderate Weiterentwicklung des Gesetzes sehr begrüßen. Deswegen haben wir uns in unserer Stellungnahme im Prinzip auf drei Aspekte beschränkt.

Ich nenne erstens den § 6, Landesdenkmalrat. Dazu möchten wir gerne anmerken, dass im Rahmen der Regelungen zum Landesdenkmalrat, die getroffen werden, unter anderem die Aufgaben beschrieben werden. Dort heißt es nach § 6 Abs. 2, dass ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete, unter anderem der Architektur und des Städtebaus, angehören sollen. Danach folgt eine Aufzählung von Institutionen. Im Rahmen dieser Aufzählung ist die Architekten- und Stadtplanerkammer bislang nicht erwähnt. Unsere Bitte ist, sie aufzunehmen, um explizit auch die Belange der Architektur und des Städtebaus abdecken zu können, weil wir auch die Denkmalpflege in unserer Gremienarbeit fest verankert haben. Dies böte die Chance, mit einer abgestimmten Position der Architektenschaft einen Beitrag leisten zu können.

Der zweite Punkt bezieht sich auf den § 7, Denkmalbeirat und ehrenamtliche Denkmalpflege. Wir freuen uns im Gegensatz zu anderen Stellungnahmen darüber, dass die Bedeutung der Denkmalbeiräte durch die Umformulierung gestärkt wird. Wenn es personelle Engpässe geben sollte – dies würde ich gerne zu unserer schriftlichen Stellungnahme ergänzen –, könnte man auch hier, vergleichbar mit den Mobilen Gestaltungsbeiräten, über mobile Beiräte nachdenken, um ein anderes Instrument einzuführen.

Ein weiterer Aspekt, den wir hervorheben möchten, ist der § 9, Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden. Auch das wurde schon von Vorrednern erwähnt. § 9 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, dass die Behörden bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes als Abwägungspunkte besonders zu berücksichtigen haben. Ein ausdrücklicher Bezug zu Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes ist bereits in der bislang geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes gegeben. Nach § 16 Abs. 3 Satz 3 hat die Behörde sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit der Schutzziele ist nach Auffassung der Architekten- und Stadtplanerkammer die bislang verwendete Formulierung treffender für den Abwägungsprozess als die in dem Gesetzentwurf neu vorgesehene Formulierung.

Abg. **Nicola Beer:** Ich würde gerne etwas zu dem letzten Punkt wissen, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Frage der besonderen Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes nicht nur in dem neuen § 9 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist, sondern auch in dem neuen § 18 Abs. 3 im Hinblick auf eine ermessensleitende Vorschrift, in dem nicht nur steht, dass die Genehmigung zu erteilen ist. Die danach aufgeführten Gründe müssen aufgrund des Wortes „oder“ in der Nr. 2 nicht kumulativ gegeben sein, sondern es reicht aus, wenn einer dieser Gründe gegeben ist. Wenn das in der Nr. 3 genannte Überwiegende öffentliche Interesse eintritt, das unter der besonderen Berücksichtigung des Ressourcenschutzes definiert wird, gibt es nach meiner Lesart keine andere Möglichkeit mehr, als die Genehmigung zu erteilen. Teilen Sie meine Ansicht, dass dann gar keine Abwägung mehr stattfindet?

Frau **Peters:** Dazu kann ich im Moment sehr wenig sagen; denn uns ging es in unserer Stellungnahme, bezogen auf den § 9, darum, darauf hinzuweisen, dass eine Präjudizierung des Ressourcenschutzes außen vor bleibt. Das war das Anliegen unserer Stellungnahme.

Abg. **Andreas Hofmeister:** Frau Peters, ich habe eine Frage zu Ihrem vorletzten Punkt. Sie haben dabei – vielleicht habe ich es auch nur akustisch falsch verstanden – von mobilen Beiräten gesprochen. Könnten Sie vielleicht noch einige Ausführungen dazu machen? Denn als Stichwort allein ist das ein bisschen wenig.

Frau **Peters:** Vielen Dank für diese Frage. – Wir haben dies in unserer schriftlichen Stellungnahme explizit deshalb noch nicht erwähnt, weil das Thema der personellen Ressource für uns im Moment nicht das Thema der Stellungnahme war.

Ich habe damit spontan auf Aspekte reagiert, die Vorredner ins Gespräch gebracht haben. Ich möchte darauf verweisen, dass es bei uns, seitens der Kammer installiert,

sogenannte Mobile Gestaltungsbeiräte gibt. Sie können von einer Kommune, die nicht die Ressourcen hat, selbst einen Gestaltungsbeirat vorzuhalten, punktuell, jeweils anlassbezogen angefragt werden.

Bezüglich der Frage, ob wir uns speziell um allgemeine Belange der Gestaltung oder um Belange der Denkmalpflege kümmern, wäre es durchaus denkbar, auch mobile Denkmalbeiräte zu installieren. Bei wem man sie installiert, ist im Anschluss noch zu klären. Aber ich denke, der Anspruch an Qualität und der Wunsch, externe Beratung hinzuzuziehen, sollten vorangehen, bevor man überlegt, welches Instrument man anwendet.

Wir haben gute Erfahrungen mit Mobilen Gestaltungsbeiräten gemacht und könnten uns durchaus vorstellen, dieses System auch auf die Denkmalpflege zu übertragen.

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich habe eine Frage zu dem Verbandsklagerecht. Sie haben auch zu dem Änderungsantrag der Kolleginnen und Kollegen der LINKEN Stellung genommen und formuliert, dass das Verbandsklagerecht aus Ihrer Sicht kein Instrumentarium im Denkmalschutz darstelle. Sie erwarten, dass dies die ganzen Verfahren verzögere. Könnten Sie bitte ausführen, warum Sie das als ein nicht geeignetes Instrument empfinden?

Frau **Peters:** Unser Hauptargument in diesem Zusammenhang war, dass Verfahren verzögert werden. Wir haben gesagt, dass das Hessische Denkmalschutzgesetz für uns ein ausreichendes Instrument sicherstellt. Vor diesem Hintergrund sehen wir nicht die zwingende Notwendigkeit, es um so etwas zu ergänzen.

Vorsitzende: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Insofern machen wir jetzt mit den Landesbehörden weiter. Dazu gehört auch hessenARCHÄOLOGIE, die unter den Fachverbänden aufgeführt ist. Wir müssen sie nach vorne holen. Aber wir beginnen zunächst mit Herrn Dr. Harzenetter vom Landesamt für Denkmalpflege.

Herr **Dr. Harzenetter:** Vielleicht zur Vermeidung von Missverständnissen: Ich konzentriere mich im Nachfolgenden auf den Bereich der Baudenkmalpflege. Für das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung hessenARCHÄOLOGIE, nimmt der Landesarchäologe, Herr Dr. Recker, direkt Stellung. Wir beide gehören zum Landesamt für Denkmalpflege.

Hessen genießt mit seiner Denkmalschutzgesetzgebung einen ganz ausgezeichneten Ruf. Die Denkmalverwaltung in Hessen ist verwaltungsminimiert. Dies sage ich ausdrücklich auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen in zwei anderen Landesverwaltungen, was das Thema Denkmalschutz anbelangt. Die Regelungen genießen bereits derzeit im Bestand den Ruf, modern und effizient zu sein und immer auch die Belange des Menschen im Denkmal mitzudenken. Deswegen war grundsätzlich mein Appell, substantiell so wenig wie möglich an dem Gesetz zu ändern und Veränderungen punktuell nur da vorzunehmen, wo sie notwendig sind.

Ich habe eine Reihe von konkreten Anregungen vorgebracht, die ich hier nicht wiederholen möchte. Vielmehr werde ich auf die Funktion und das Ziel eines Denkmalschutzgesetzes eingehen.

Zunächst darf ich die Selbstverständlichkeit wiederholen, dass es die vornehmste Funktion und eigentlich auch die einzige Existenzberechtigung eines Denkmalschutzgesetzes

ist, Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Deswegen finde ich die Vorstellung widersinnig, dass wir in das Denkmalschutzgesetz eine besondere Beschleunigungsregelung für den Abbruch von Denkmälern einbringen müssen. Ich muss in diesem Punkt ganz dezidiert widersprechen. Es ist die Aufgabe des Denkmalschutzgesetzes, möglichst dafür zu sorgen, dass Denkmäler nicht schnell abgebrochen werden.

Die Effizienz eines Denkmalschutzgesetzes lässt sich auch daran bemessen, ob und inwieweit dieses Schutzziel mit einem vernünftigen Mittel- und Personaleinsatz erreicht wird. Dabei spielt insbesondere auch die Frage der Ausponderierung der Kompetenzen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde eine wesentliche Rolle.

Auch ich bin ein vehementer Vertreter der Einvernehmensregelung, weil es darum geht, dass wir als zentrale Fachbehörde Kompetenzen zur Verfügung stellen können, die kommunale Behörden allein vom erforderlichen Ressourceneinsatz her überhaupt nicht zur Verfügung stellen könnten.

Mit der zentralen Koordination soll sichergestellt werden, dass in Nordhessen kein anderer Denkmalcharakter Einzug hält als in Südhessen, sondern dass man so etwas wie landesweite Standards in der Denkmalpflege vorhält. Für diese Standards dient insbesondere auch die Einvernehmensregelung.

Aus der Praxis kann ich berichten: Es ist keineswegs so, dass in allen Landesteilen und Kreisen sowohl quantitativ als auch qualitativ die Kompetenz in gleicher Weise vorgehalten wird. Deswegen ist die individuelle Möglichkeit so wichtig, einzeln mit den jeweiligen Kommunen zu verhandeln, welche Kompetenzen übertragen werden. Es gibt eben einen Unterschied zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden, die eine sehr gut ausgestattete untere Denkmalschutzbehörde hat, und anderen Landesteilen, die ich jetzt hier nicht namentlich aufführen will.

Ich finde, die Akzeptanz von Denkmalschutz und Denkmalpflege wird durch eine rasche Bearbeitung gefördert. Insofern können wir einer Fiktionsregelung natürlich nahe treten. Wichtiger ist aber, dass vorher konkret präzisiert wird, was an Unterlagen beizubringen ist, und dass man sicherstellt, dass auch eine hinreichende personelle Ausstattung sowohl bei den unteren Denkmalschutzbehörden – dann geht das Ganze schneller – als auch beim Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung steht.

Wenn ich meine, dass man das Gesetz weiterentwickeln könnte, als es im Moment im Bestand ist, dann nicht so sehr in den Bestandteilen, die gewissermaßen sonderordnungsbehördliche Kompetenzen meinen, sondern in den Bestandteilen, in denen es darum geht, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmälern zu unterstützen, quasi weg von einem sonderordnungsbehördlichen Ansatz hin zu einem Fördergesetz mit fast schon verpflichtender finanzieller und fachlicher Unterstützung für die Eigentümer.

In dieser Hinsicht rege ich an, durchaus einmal über die Einrichtung eines Entschädigungsfonds nachzudenken, wie er beispielsweise in Bayern mit großem Erfolg zur Verfügung steht. Er ist im Grunde genommen ein Solidarfonds, mit dem einzelnen Gemeinden mit großen Bauaufgaben im Bereich der Denkmalpflege durch eine Solidarlumlage innerhalb der Kommunen mit entsprechender Landesbeteiligung geholfen werden kann.

Abschließend noch der folgende Hinweis: An Denkmalpfleger werden mittlerweile wesentlich mehr Anforderungen gestellt als vielleicht noch vor einem Vierteljahrhundert. Es kommen neue Anforderungen im Bereich Stadtplanung, Städtebauförderung, Baukultur, Kulturlandschaft und Dorfentwicklung hinzu. Ich denke auch an den gesamten Bereich der erneuerbaren Energien, der sowohl bei der Baudenkmalpflege im Bereich Kulturlandschaft als auch bei der Bodendenkmalpflege ganz erhebliche Mehraufwendungen produziert. Das heißt, gegenüber dem Status quo wird künftig sehr viel mehr an Erwartungen an den Denkmalsbereich gestellt. Ich bitte auch in dieser Hinsicht um eine gewisse Offenheit im Denkmalschutzgesetz.

Herr **Dr. Recker**: Es wird Sie nicht wundern, dass ich den Ausführungen meines Präsidenten und auch des Kollegen Rind, was den Verband der Landesarchäologen anbelangt, im Wesentlichen folge. Ich möchte dies alles nicht im Einzelnen wiederholen, sondern mich auf einige Punkte konzentrieren, die mir sehr wichtig erscheinen.

Wir begrüßen die in einigen Punkten erfolgten Klarstellungen in dem Gesetzentwurf. Auch ich sehe es so, dass wir es nicht mit einem neuen Gesetz zu tun haben, sondern mit einer konsequenten Weiterentwicklung der bestehenden Gesetzgebung, die im Bundesdurchschnitt wirklich als gut anzusehen ist.

Es gibt ein paar Punkte, die aus Sicht der Archäologie besonders wichtig sind, vor allem dann, wenn wir über das Ehrenamt reden. Dieser Begriff ist heute sehr oft gefallen. Die Archäologie ist ein Fachbereich, der seit Jahrzehnten in besonderem Maße von ehrenamtlichem Engagement profitiert. Insofern begrüßen wir das natürlich.

Das Wichtige ist aber, dass sich ehrenamtliches Engagement dann auch an einem fachlich und sachlich vernünftigen Rahmen orientiert. Deswegen halten wir es für dringend notwendig, dass, wenn man beispielsweise bei der Regelung in § 7, der ehrenamtlichen Denkmalpflege, Sachkundige einführt, eine Beteiligung der Fachbehörde gegeben sein muss. Die unteren Denkmalschutzbehörden in Hessen sind nämlich sehr unterschiedlich ausgestattet und verfügen, wenn überhaupt, meistens nur über Fachverstand aus der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder der Archäologie. In vielen Denkmalschutzbehörden ist überhaupt kein fachlicher Sachverstand gegeben. Das muss man attestieren. Solange das der Fall ist, ist es auch vor dem Hintergrund einer landesweiten Qualitätssicherung und einer einheitlichen Handhabung des Denkmalschutzes zwingend notwendig, zumindest ein Benehmen mit unserem Haus vorzusehen.

Darüber hinaus ist die Klarstellung in § 18 Abs. 5, auf die Herr Prof. Weiß vorhin hingewiesen hat, sicherlich notwendig, weil es sich explizit um eine Umsetzung des Verursacherprinzips handelt. Ich weiß, dass es da einen Vorsatz gegeben hat, der in der jetzigen Fassung weggefallen ist. Wenn man sich hier zu einer Klarstellung hinbewegen könnte, dann wäre das im Hinblick auf eine klare Aussage sehr gut.

Die Genehmigungsfiktion ist schon mehrfach angesprochen worden. Ich halte es für zwingend notwendig, sicherzustellen, dass das nicht dazu führt, dass man vermehrt in den Denkmalbestand negativ eingreift, sondern dass die Frist erst dann beginnt, wenn vollumfänglich prüfbare Unterlagen vorgelegt werden. Dann sind wir sicherlich einen Schritt weiter.

Ebenso finde ich es wichtig, dass, wenn wir auf den § 22 zu sprechen kommen, die Objektivierung dahin gehend notwendig ist, dass es nicht darum geht, nach einem Bodendenkmal zu suchen, sondern dass man darauf abhebt, dass die Maßnahme, die ein

Dritter begehen möchte, grundsätzlich geeignet sein kann, ein Bodendenkmal zu beeinträchtigen. Wenn diese Klarstellung erfolgt, dann ist die Diskussion, die wir immer wieder mit der großen Fraktion der Sondengänger führen, die angeblich nicht nach Bodendenkmälern suchen, erledigt. Bodendenkmäler sind nun einmal im Boden verborgen. Man weiß vorher nicht, ob man auf ein Bodendenkmal trifft. Insofern ist diese Objektivierung meiner Meinung nach zwingend gegeben.

Was ich in meiner schriftlichen Stellungnahme nicht aufgeführt habe, uns aber im Nachhinein und im Nachgang der Diskussion noch aufgefallen ist, ist, dass in Bezug auf die Regelung des Schatzregals nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 eine unerlaubte Nachforschung automatisch dazu führt, dass der Fund in den Besitz des Landes übergeht. Aber die Regelung nach § 25 Abs. 2, die Fundprämie, ist damit meiner Meinung nach nicht automatisch für denjenigen ausgeschlossen, der auch illegal eine solche Nachforschung durchgeführt hat. Insofern wäre hier gegebenenfalls noch eine Klarstellung notwendig, dass nicht nur die Funde, die aus illegaler Nachsuche stammen, automatisch an das Land gehen, sondern dass diejenige Person, die eine solche Nachsuche macht, nicht berechtigt ist, auch noch eine Fundprämie dafür einzustreichen.

Das ist in aller Kürze das, was die Landesarchäologie dazu zu sagen hat.

Abschließend noch der große Dank an die Abgeordneten, die sich sehr bemüht haben, das Gesetz in der Form fortzuführen, wie wir es aus Hessen kennen, auch unter Beibehaltung der Einvernehmensregelung, die in diesem Zusammenhang sehr wichtig ist, auch die Anerkennung, dass das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange tätig wird. Dass die Auseinandersetzung, die in den letzten Monaten darüber geführt worden ist, damit zum Ende geführt wird, wäre uns sehr wichtig.

Abg. **Nicola Beer:** Ich habe eine ganze Reihe von Fragen. Erstens. Herr Harzenetter, Sie haben darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Gedanke des Denkmalschutzes sei, Denkmäler zu schützen. Sie haben kritisch angemerkt, dass dies vor dem Hintergrund der Beschleunigung über Genehmigungsfiktionen und anderes schwierig werden könnte, zumal dann, wenn nach ein paar Monaten endgültige Tatsachen geschaffen worden sind, weil das Denkmal komplett abgebrochen worden ist, und es nicht nur darum ging, ob Fenster A oder Fenster B in ein denkmalgeschütztes Haus einzubauen ist, was sich ja korrigieren lässt.

Mich würde interessieren, zu erfahren, wie hoch Sie den zusätzlichen Personalbedarf einschätzen, um das Ganze ohne eine Gefährdung von Denkmälern in Hessen innerhalb der vorgesehenen drei Monate ohne Verlängerungsfrist bearbeiten zu können.

Zweitens. Mir ist bei der neuen Regelung zum Schutz des Weltkulturerbes, die ich durchaus begrüße, aufgefallen, dass eine Formulierung gewählt wird, nämlich der „besondere Schutz des Landes“, die über die Formulierung in unserer hessischen Verfassung hinausgeht. Darin heißt es nämlich, dass Kulturdenkmäler etc. unter dem Schutz des Staates, seiner Kommunen usw. stehen. Was leiten Sie im Hinblick auf Genehmigungen hiervon ab?

Der Streit kommt ja aktuell sehr groß heraus und wird emotional geführt, wenn es um die Genehmigung von Windkraftanlagen geht. Sind solche Anträge dann per se nicht mehr genehmigbar? Ist das damit abgesichert? Was will uns das sagen, vor allem im Hinblick auf welche Zone? Braucht es gegebenenfalls die Definition einer entsprechenden Puf-

ferzone, oder können wir die aus anderen Unterlagen nachvollziehen, die sich im Zusammenhang mit der Zuerkennung des Weltkulturerbestatus ergeben?

Die dritte Frage betrifft den § 18, nämlich die ermessensleitenden Regelungen vor dem Hintergrund der Neuformulierung des § 9 Abs. 1 Satz 3. Wie werden Sie das im Genehmigungsprozess handhaben? Ich lese das so, dass das Erhaltungsverbot grundsätzlich auch durch die in den Nrn. 2 und 3 alternativ aufgeführten Gründe überwindbar ist. Das heißt, Sie als Genehmigungsbehörde haben eigentlich keine Möglichkeiten mehr, eine Abwägung durchzuführen, sondern wenn eine Maßnahme des Klima- oder Ressourcenschutzes beantragt wird, dann hat das Erhaltungsgebot des Denkmals grundsätzlich hintanzustehen. Wo sehen Sie Möglichkeiten, hier noch in irgendeiner Weise zu einer Abwägung zu kommen? Haben Sie Vorschläge, dies anders zu klären?

Die vierte Frage richte ich im Hinblick auf den § 18 Abs. 4 an Sie, Herr Dr. Harzenetter, Stichwort „Gesamtanlage“. Weiter vorne steht eine Definition zu der Gesamtanlage. Da gibt es einen Streitpunkt zwischen der Frage der Substanz und der Wirkung. Wird das in den beiden Regelungen, die wir hier vorfinden, ausreichend berücksichtigt? Ich habe das Gefühl, an dieser Stelle sind noch gewisse Lücken zu füllen.

Noch eine weitere Frage an den Landesarchäologen. Sie haben die Objektivierbarkeit im Hinblick auf die Bodendenkmäler angesprochen, nämlich den Tatbestand, dass man sich nicht darauf zurückziehen können soll: Ich wollte ja gar nicht nach einem Bodendenkmal suchen. – Aber wenn man es so anlegen möchte, wie Sie es tun, woher weiß dann derjenige, der gräbt – aus welchem Grund auch immer, ob auf eigenem oder auf fremden Grund –, dass er sich in einem entsprechenden Bereich befindet? Bräuchten wir dann nicht ein flächendeckendes Kataster der Bereiche, die Sie im Vorhinein festlegen müssen, um zu wissen, dass das Ansetzen des Spatens an diesen Stellen grundsätzlich verboten ist?

Herr **Dr. Harzenetter**: Ich hoffe, dass ich sämtliche Fragen richtig notiert habe. Ich bitte, mir im Zweifelsfall einen kurzen Fingerzeig zu geben.

Die erste Frage betraf den erhöhten Personalbedarf. Darauf ist seriös „aus der Hüfte“ keine Antwort zu geben. Im Moment läuft seitens des Hessischen Kultusministeriums eine entsprechende Untersuchung dazu. Ich bin mir sicher, dass auch solche Belange darin Berücksichtigung finden. Das Ganze liegt federführend beim Wissenschaftsministerium.

Zu der Frage des besonderen Ranges des UNESCO-Welterbes: Im Grunde genommen holen wir hiermit eine Selbstverständlichkeit nach. Eigentlich ergibt sich schon mit dem Beitritt zu der UNESCO-Konvention das Erfordernis, entsprechende Regelungen auch in die Ländergesetze aufzunehmen. Der Paragraf zum UNESCO-Welterbe enthält keine dezidierten Sonderregelungen, sondern er betont nur, dass das UNESCO-Weltkulturerbe unter dem besonderen Schutz des Landes steht.

Es geht vor allem darum, dass man diesen Status noch etwas mehr prädiiziert. Er soll in seinen Einzelregelungen keineswegs aus dem normalen Denkmalschutzgesetz herausfallen, sondern es wird lediglich auf die üblichen Regelungen rückverwiesen, allerdings mit dem Status, zu sagen: Passt auf das Weltkulturerbe besonders auf!

Ich denke schon, dass es vor dem Hintergrund der Debatten, die beispielsweise um das Obere Mittelrheintal durch eine Verunklärung der Situation durch Windkraftanlagen

stattfinden, sehr wohl eine Rückendeckung für all diejenigen gibt, die daran interessiert sind, den Status quo im Weltkulturerbe zu halten.

Abg. **Nicola Beer:** Ich hatte noch nach den Pufferzonen gefragt. Bis wohin strahlt der Einflussbereich eines solchen Schutzes örtlich gesehen aus?

Herr **Dr. Harzenetter:** Man muss dazu sagen: Die Pufferzonen werden im Zusammenhang mit der Aufnahme des Weltkulturerbes definiert. Die Pufferzonen sind beim Oberen Mittelrheintal relativ knapp gehalten. Das hat etwas damit zu tun, dass das Obere Mittelrheintal flächenmäßig eine der größten Welterbestätten ist, die wir in der Bundesrepublik Deutschland haben. Man hat darauf verzichtet, Pufferzonen sehr abundant auszuweisen. Die Pufferzonen haben nicht antizipiert, dass wir jemals Windkraftanlagen mit 230 m Höhe haben werden. Insofern sind die Pufferzonen, wenn Sie so wollen, präventiv ohnehin nicht geeignet. Sinnvoller ist immer die Abwägung im Einzelfall, welche Auswirkungen dies direkt auf das Welterbe hat.

Zu der Abwägung nach § 18 Abs. 4 in dem Gesetzentwurf: Ich sehe es so, dass es zwar die hervorgehobene Berücksichtigung der Belange auch von erneuerbaren Energien gibt, aber keineswegs eine grüne Ampel. Vielmehr muss im Einzelfall argumentiert werden, ob der Belang der erneuerbaren Energien tatsächlich so viel höherrangig ist als möglicherweise eine irreversible Beschädigung eines Denkmals. Das ist ein Abwägungssachverhalt, der in erster Linie bei den unteren Denkmalschutzbehörden angesiedelt ist.

Zu den Gesamtanlagen darf ich generell sagen: Das Fachamt ist grundsätzlich nie Genehmigungsbehörde. Das sind immer die unteren Denkmalschutzbehörden. Das Fachamt stellt im Zweifelsfall auch nur das Einvernehmen zu einer Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde fest – oder eben nicht. Bei Gesamtanlagen sehe ich das völlig analog zu Einzeldenkmälern.

Ich hoffe, dass ich damit einen Teil Ihrer Fragen beantworten konnte.

Herr **Dr. Recker:** Ich möchte die Frage zweigeteilt beantworten. Zum einen ist im Rahmen der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zwischenzeitlich bereits nahezu jedes Bodendenkmal über entsprechende Geoinformationsdienste des Landes Hessen abrufbar. Zum anderen stellt auch das eigene Haus diese Daten online zur Verfügung. Das heißt, wenn man sich erkundigen möchte, dann kann man zumindest die bekannten Bodendenkmäler sehr wohl eruieren.

Das Problem eines Bodendenkmals ist natürlich, dass es verborgen ist und auch wir nicht jedes Bodendenkmal kennen. Das ist aber auch nicht der Ansatz. Es geht nicht darum, jemanden sozusagen in die Illegalität zu treiben, wenn er plötzlich auf ein Bodendenkmal stößt. Da ist der Zufallsfund immer gegeben. Wenn wir darüber informiert werden, dass jemand beispielsweise beim Ausheben seines Gartenteiches zu Hause auf ein Bodendenkmal gestoßen ist, werden wir ihn ja nicht gleich mit irgendwelchen Regressionsmaßnahmen belegen, sondern uns darum kümmern, dass es dokumentiert wird.

Vielmehr geht es um die Gruppe von Leuten, die gezielt einem Hobby zulasten des Bestands an endlichen Denkmälern nachgehen wollen. Das ist das große Problem. Es geht darum, den endlichen Bestand an Denkmälern nach den Kriterien, wie sie sich aus dem Denkmalschutzgesetz und dem allgemeinen Handeln des Amtes ergeben, zu schützen.

Nur darum geht es. Es geht nicht um irgendwelche Einschränkungen und nicht um Zufallsfunde, sondern es geht ganz gezielt um eine Gruppe von Menschen, die es genau darauf anlegen, dort zur Befriedigung eines Hobbys einzugreifen.

Abg. **Nicola Beer:** Ich habe noch eine Nachfrage. – Natürlich sind alle daran interessiert, zwischen diesen Gruppen zu unterscheiden. Wir kennen aber auch – Sie haben vorhin die maßgebliche Beteiligung von Ehrenamtlichen in Ihrem Bereich angesprochen – eine ganze Reihe von sehr verantwortungsvoll damit umgehenden Personen, die solche Vorschriften schon im Vorhinein berücksichtigen würden.

Wird die Neuregelung im Hinblick darauf, dass nicht, wie früher, der wissenschaftliche Wert eines solchen Fundes festgestellt werden muss, sondern jetzt, anders herum, das Land grundsätzlich Eigentümer wird, nicht eher zu einer Nichtabgabe von Funden – egal, ob nun zufällig oder gezielt aufgefunden – führen, weil es keinerlei Frist gibt, die festlegt, ab wann das Ding vom Eigentum des Landes frei wird? Denn es reicht ja dann, das Ganze auszusitzen und sich gar nicht darum zu kümmern, ob der Gegenstand wissenschaftlich wertvoll ist oder nicht. Das könnte bei mir den Eindruck verfestigen, dass jemand, der so etwas auffindet, sagt: Dann behalte ich das.

Wir haben vorhin von Beschleunigung gesprochen. Aber in drei Monaten kann das Ding weg sein. Wäre es möglich, in drei Monaten festzustellen, ob ein wissenschaftlicher Wert vorliegt oder nicht? Könnte man dem Auffinder damit eine Rechtssicherheit geben, die bislang in dem Gesetz meines Erachtens nicht vorgegeben ist?

Herr **Dr. Recker:** Das Problem bei diesen Fällen ist, dass sich explizit bei archäologischen Funden die wissenschaftliche Bedeutung je nach den Erkenntnissen in anderen Bereichen mitunter ändern kann. Es kann sein, dass wir zurzeit etwas finden, das wir wissenschaftlich nicht in dem Umfang als wertvoll betrachten, wie wir es vielleicht aufgrund anderer Zusammenhänge in zwei oder drei Jahren beurteilen würden.

Wenn die Landesarchäologie Fundmaterial birgt und dokumentiert, dann liegt die wissenschaftliche Auswertung dieses Materials nicht in unseren Händen, sondern es wird zu 90 % und mehr nach außen vergeben, nämlich an Universitäten und sonstige Forschungseinrichtungen, und im Rahmen von Forschungsprojekten abgehandelt. Dann hat man ohnehin Bearbeitungszeiten im Bereich von Jahren. Im Grunde genommen kann man erst danach beurteilen, welche wissenschaftliche Wertigkeit ein solcher Fund gegebenenfalls hat.

Dabei ist immer auch zwischen der wissenschaftlichen Bedeutung und der vielleicht materiellen Bedeutung zu unterscheiden. Der sehr hohe materielle Wert ist nicht mit einem hohen wissenschaftlichen Wert gleichzusetzen. Vielmehr kann der sehr geringe materielle Wert, der eventuell eine bestimmte Aussage quantifiziert oder qualifiziert, das Entscheidende sein. Insofern kann die einzelne Scherbe, die nahezu keinen materiellen Wert hat, sehr wohl von einem sehr hohen wissenschaftlichen Wert sein.

Abg. **Karin Wolff:** Herr Dr. Harzenetter, ich frage jetzt Sie, auch wenn ich viele der anderen Sachverständigen fragen könnte. Die Änderung des § 20 im Hinblick auf die Frage der Beschleunigung setzt voraus, da dies eine Änderung ist, dass dort ein gewisser Leidensdruck aufgetaucht ist; sonst gäbe es keine Änderung. Der § 20 steht in Verbindung mit dem § 13, der Erhaltungspflicht. Der § 20 enthält in dem ersten Absatz auch klare

Bestimmungen, was beizubringen und was zeit- und fristrelevant ist. Haben Sie eine andere Alternative, dem Leidensdruck, von dem ich gesprochen habe, gerecht zu werden, wenn Sie sagen, die Frist aus dem Absatz 2 solle so nicht kommen?

Herr **Dr. Harzenetter**: Ich habe vorhin ausgeführt, dass ich meine, die beste auch präventive Denkmalpflege bedeutet, hinreichend Personalressourcen vorzuhalten und Sachverhalte zügig abarbeiten zu können. Das vermeidet Ärger vor Ort am besten. Das gilt wohlgemerkt für das gesamte System der Denkmalpflege, sowohl für die untere Denkmalschutzbehörde, die die Vorprüfung und Vorberatung vornimmt, als auch für das Landesamt, das das Einvernehmen herstellt. Dem Grunde nach geht es lediglich darum, zu verhindern, dass nur aufgrund einer Verfristung versehentlich, irrtümlich oder aufgrund einer dann eingetretenen Fiktion ein Schaden an einem Denkmal eintritt, den niemand wollte. Ich denke, das darf nicht geschehen. Das muss man sicherstellen. – Ich weiß nicht, ob ich Ihre Frage richtig verstanden habe.

Abg. **Nicola Beer**: Ich habe noch zwei Nachfragen, die erste im Hinblick auf die Auffindung von Bodendenkmälern oder anderen Fundstücken wissenschaftlichen Wertes. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der materielle und der wissenschaftliche Wert durchaus auseinanderfallen können. Heißt das, dass Sie den materiellen Wert mit Blick auf den Finderlohn schon in kürzerer Frist auch ohne endgültiges Wissen um den wissenschaftlichen Wert festlegen können bzw. werden? Oder ist die Frage der Bemessung des Finderlohns dann aufgeschoben – der wissenschaftliche Wert kann ja durchaus auch den materiellen Wert definieren, Stichwort „Seltenheit“ – und auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verlagert?

Die zweite Nachfrage betrifft die Formulierung in dem Gesetzentwurf in Bezug auf den Spannungsbereich Substanz und Wirkung. Nach dem Gesetzestext ist vorgesehen – darauf kam es mir bei meiner vorherigen Frage an; das habe ich möglicherweise nicht deutlich genug gemacht –, dass entweder Substanz oder Wirkung eine entsprechende Einschätzung auslöst. Dann wäre für mich die Frage, ob es nach dem Inkrafttreten des Gesetzes möglich wäre, etwas zu genehmigen, was zum Beispiel die Wirkung eines solchen Ensembles völlig infrage stellt, nur weil die Substanz nicht beschädigt wird.

Ich sage es einmal so: Sie streichen ein Denkmal in allen Regenbogenfarben an. Wenn ich nur an die Mauer in Seligenstadt zurückdenke, wie wir darum gekämpft haben, wie sie verputzt und in welcher Farbe sie gestaltet werden muss, dann weiß ich, wie schwierig allein die Farbauswahl sein kann. Wenn das aber die Substanz nicht beeinträchtigt, dann wäre das nach der Regelung, wie sie hier juristisch gefasst ist, zu genehmigen. Denn nur wenn beides stattfindet, darf eine Genehmigung versagt werden.

Herr **Dr. Recker**: Die erste Frage richtete sich an mich. – Natürlich ist das ein Problem. In jenen Fällen, in denen wir beispielsweise aufgrund des wissenschaftlichen Interesses und des Interesses für die hessische Landesgeschichte den neuen § 25 zur Anwendung bringen und sagen, obwohl wir das nicht gefunden haben und es nicht illegal ist: „Wir möchten es trotzdem in den Landesbesitz übernehmen, weil es für uns so wichtig ist“, sind wir natürlich in einer anderen Situation; denn da stellt sich der Wert für uns schon dar, und deswegen möchten wir es in Besitz nehmen. Im Gegensatz dazu stehen die ganz überwiegend aus dem Alltagsgeschäft kommenden Funde, bei denen gegebenenfalls erst aufgrund einer bestimmten Fragestellung im Nachhinein ein bestimmter

wissenschaftlicher Wert ermittelt werden kann. Wir müssen bisher, um etwas in Besitz nehmen zu können, einen wissenschaftlichen Wert attestieren.

Abg. **Nicola Beer:** Das wird jetzt umgedreht.

Herr **Dr. Recker:** Das würde jetzt umgedreht. Das ist aber letztendlich nicht dafür von Belang, ob wir diesen Wert erklären können, ja oder nein. Vielmehr ist es auch der Praxis geschuldet, wie man beispielsweise einen Fund übernehmen kann. Nach der bisherigen Regelung, wonach wir als Haus dies innerhalb einer Dreimonatsfrist hätten erklären müssen, hätten Sie mir sagen müssen, wie ich das im Rahmen einer archäologischen Grabung machen soll. Dann müsste ich ungefähr jeden Tag eine Übernahmeerklärung abgeben; denn von dem Tag an, an dem ich einen Fund tätige, beginnt die Frist. Das ist praxisfern.

Herr **Dr. Harzenetter:** Zu dem Spannungsbereich Substanz und Wirkung: Das ist möglicherweise ein Missverständnis. In § 18 Abs. 4 ist von „Substanz oder Wirkung“ die Rede. Das ist im Grunde genommen die bessere Regelung, als wenn hier das Wort „und“ stünde. Das würde nämlich bedeuten, dass beides zusammenfallen müsste.

Ich sehe es so: Es genügt, wenn entweder die Wirkung oder die Substanz beeinträchtigt wird und beides unerheblich ist. Es geht vor allem darum, viele Bagatellfälle auszuschließen oder gar nicht erst groß in ein Genehmigungsverfahren zu bringen, wenn bereits von vornherein absehbar ist, dass es weder in der Substanz noch in der Wirkung erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtanlage hat. Ich meine, dass die Regelung so, wie sie jetzt vorgesehen ist, auch juristisch haltbar ist. Ich schaue fragend in die Runde, sehe aber auch bei den Juristen ein Nicken.

Abg. **Andreas Hofmeister:** Herr Dr. Harzenetter, zu § 20 Abs. 1 und 2 an Sie die Frage: Ich lese die Stellungnahme so, dass Sie das zwar in der Theorie begrüßen, aber dass aufgrund der bisherigen Formulierung ein Stück weit Sorgen in der Praxis gesehen werden. Wenn noch eine Klarstellung erfolgen würde, inwieweit besondere, komplexe Fälle, nachdem alle Unterlagen vorliegen, noch mehr Prüfaufwand erfordern, wäre das dann im Sinne des Landesamtes für Denkmalpflege?

Herr **Dr. Harzenetter:** Wir müssen in der Praxis einfach sicherstellen, dass die Frist erst dann zu laufen beginnt, wenn wir sicher sind, dass die Unterlagen komplett vorliegen.

Die individuell ausgehandelte Verwaltungsvereinbarung mit den zuständigen unteren Behörden hebt ganz gezielt darauf ab, welche Kompetenzen und Ressourcen bei dem jeweiligen Genehmigungsträger vorhanden sind. Ich denke, dass darin eine Chance besteht, die Beschleunigung möglichst optimal auszugestalten. Niemand hat ein Interesse daran, unnötige oder unsinnige Verwaltungsvorgänge zu erzeugen.

Vorsitzende: Es gibt keine weiteren Fragen. – Dann kommen wir zu den Fachverbänden und Fachorganisationen. Herr Harzenetter, Sie sind jetzt für die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger dran. Vielleicht möchten Sie da andere Aspekte in den Fokus rücken.

(Heiterkeit)

Herr **Dr. Harzenetter**: Wir werden uns nicht widersprechen. – Ich darf zunächst kurz erklären, was die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger ist. Das ist der Zusammenschluss aller staatlichen Denkmalfachbehörden als Unterorganisation der Kultusministerkonferenz, die deswegen erforderlich ist, um sich auf ein Mindestmaß an fachlichen Standards zu einigen, weil wir 16 unterschiedliche Denkmalschutzgesetze haben.

Es wird Sie nicht verwundern, dass auch die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger erst einmal darauf hinweist, dass Hessen bereits im Bestand ein sehr gutes Denkmalschutzgesetz hat. Die Vereinigung begrüßt, dass der vorgesehene Gesetzentwurf versucht, nur dort etwas zu verändern, wo im Moment tatsächlich ein Änderungsbedarf besteht.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger weist darauf hin, dass es bezüglich der Aufgaben einer Fachbehörde in den anderen Denkmalschutzgesetzen eine größere Aufgabendefinition gibt – der Kollege Prof. Rind hat bereits darauf aufmerksam gemacht. So ist beispielsweise auch das Thema Erforschen und Publizieren eine wichtige Kernaufgabe einer Fachbehörde.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass die Frage der Definition der Gesamtanlage in § 2 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes in der Mehrzahl der Denkmalschutzgesetze identisch zu dem Einzeldenkmal formuliert wird. Die Gründe, die für die Ausweisung eines Einzeldenkmals sprechen, sind in der Regel auch die Gründe für die Ausweisung einer Gesamtanlage. Vor allem bei einer flächenbezogenen Anlage ist es möglicherweise sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass eine Unterschutzstellung auch aus städtebaulichen oder kulturlandschaftlichen Gründen sinnvoll und erforderlich sein kann. Es wäre günstig, entweder auf die generellen Gründe eines Einzeldenkmals zurückzuverweisen oder aber zumindest die flächenbezogenen Gründe bei einer Gesamtanlage dezidiert einzeln aufzuweisen.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger begrüßt, dass nun auch das UNESCO-Weltkulturerbe einen eigenen Status erfährt und damit der internationale Standard auch im Hessischen Denkmalschutzgesetz Einzug hält.

Die Stärkung des Ehrenamtes in jeder Ebene wird begrüßt.

Begrüßt wird auch die Regelung, dass es sinnvoll sein kann, das Areal zur Untersuchung eines Denkmals zu betreten, um eine Denkmalfeststellung überhaupt erst treffen zu können.

Seitens der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger wird noch unterstrichen, dass in der Genehmigungsfiktion grundsätzlich eine gewisse Gefahr besteht, die darin liegt, dass die Beschädigung eines Denkmals durch eine Verfristung herbeigeführt werden kann. Das entspricht in etwa dem, was bei der letzten Nachfrage betont worden ist.

Ansonsten begrüßt die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger den jetzt vorliegenden Entwurf sehr.

Herr Prof. **Dr. Speitkamp**: Vielen Dank für die Möglichkeit, hier ein paar Worte zu sagen. Ich werde es ganz kurz machen; denn das Meiste ist schon angesprochen worden.

Auch wir beurteilen den Gesetzentwurf grundsätzlich sehr positiv als Weiterentwicklung und Klärung des bisherigen Standes. Wir freuen uns darüber, dass der Denkmalrat relativ frühzeitig und umfangreich gewürdigt wird. Wir hätten uns aber gewünscht, dass die Kompetenzen noch etwas präziser benannt worden wären. Das ist gewissermaßen auf die Geschäftsordnung verlagert, die jetzt ebenfalls novelliert werden muss. Aber immerhin ist er erwähnt.

Was die Reihe der Mitglieder des Denkmalrates angeht, so gehen wir davon aus, dass das eine offene Liste ist, die noch ergänzt werden kann. Hierin sind 14 Mitglieder benannt. Aber de facto haben wir jetzt 18 stimmbfähige Mitglieder. Insofern wird das vom Ministerium jeweils liberal interpretiert; ich sage es einmal so. Wir hoffen, dass das auch so weitergeht.

Wir stimmen zu – um einen Punkt aufzugreifen, der eben angesprochen worden ist –, dass Denkmalbeiräte nach unseren Erfahrungen möglichst verpflichtend eingeführt werden sollten, und zwar mit einheitlichen Regelungen, was die Besetzung und die Verfahrensweise angeht.

Ebenso sind wir der Meinung, dass sich die Verwaltungsvereinbarungen dort, wo sie eingeführt worden sind, bewährt haben. Insofern werden sie hier zu Recht erwähnt.

Was die Verfristung angeht, so haben wir gleichermaßen den Eindruck, dass eine Dreimonatsfrist sehr knapp werden könnte. In strittigen Fällen ist auch schon der Denkmalrat einbezogen worden. Wenn noch eine Schleife über den Denkmalrat gezogen würde, würde es allerdings sehr eng werden. Deswegen fänden wir in komplizierten Fällen eine zweimonatige Ergänzungsmöglichkeit dieser Frist sinnvoll.

Das Verbandsklagerecht haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahmen ebenfalls angesprochen. Wir halten dies aus systematischen Gründen in Bezug auf den Naturschutz und aus prinzipiellen Gründen für sinnvoll. Eine Beteiligung der Zivilgesellschaft ist wichtig, wie wir es ausgedrückt haben. Wir würden dem Vorschlag der LINKEN, möglicherweise in vereinfachter Form, zustimmen.

Über das bisher Gesagte hinaus ist uns der Aspekt wichtig, der sich auf § 9 Abs. 1 und auf § 14 Abs. 1 bezieht, in denen jeweils die berechtigten Interessen der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern genannt werden, aber der sogenannte Drittschutz nicht angesprochen wird. Wir empfehlen deswegen, an dieser Stelle eine Formulierung dergestalt einzufügen – das ist aus unserer Sicht ein übersehener Aspekt –: „Den zur Erhaltung des Denkmals verpflichteten Personen steht der Verwaltungsrechtsweg gegen Vorhaben in der Umgebung des Denkmals offen, wenn das Vorhaben die Denkmalswürdigkeit ihres Denkmals erheblich beeinträchtigt.“ Sonst wäre nämlich in solchen Fällen tatsächlich keine Möglichkeit gegeben, zu handeln. In unserem Text steht „Verwaltungsweg“. Wir meinen aber natürlich den Verwaltungsrechtsweg.

Das sind die Hauptpunkte, die ich ansprechen wollte. Zu dem Rest haben wir, wie gesagt, noch Details in unserer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt.

Herr Prof. **Dr. von Kaenel**: Ich vertrete heute unseren Präsidenten Herrn Dr. Wurzel, der wegen einer Klausurtagung seiner Stiftung verhindert ist. Er hat mich gebeten, ihn zu vertreten.

Die Archäologische Gesellschaft freut sich über die Novellierung und ganz besonders darüber, dass das Ehrenamt gestärkt werden soll; denn unter unseren aktuell etwa 1.430 Mitgliedern befinden sich sehr viele ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger.

Ich möchte mich kurzfassen und nur drei Punkte herausgreifen. Das andere ist schon in der einen oder anderen Art und Weise angesprochen worden.

Der wichtigste Punkt scheint mir zu sein, dass aus unserer Sicht an keiner Stelle in dem Gesetz explizit auf den nachhaltigen Umgang mit archäologischen Funden eingegangen wird. Es geht darum: Wenn die Funde einmal da sind, müssen sie über die Jahre, Jahrzehnte und vielleicht Jahrhunderte gebracht werden. § 13 formuliert die Erhaltungspflicht. Erhaltungspflicht heißt aber auch, die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen zusehen, dass die archäologischen Funde, die sie bei sich zu Hause haben, restauriert und über die Jahre gebracht werden. Das kann zu einer großen Last werden. Wir denken, dass sich viele dessen nicht bewusst sind. Das Land als größter Eigentümer an archäologischen Funden muss diesbezüglich mit gutem Beispiel vorangehen. Wir wünschen uns – allerdings können wir keinen Formulierungsvorschlag machen –, dass dieser Aspekt noch überdacht und vielleicht in § 13 oder einem anderen Paragraphen ein Nachtrag formuliert wird.

Die Archäologische Gesellschaft setzt sich seit Jahren für den Ausbau eines zentralen Fundarchivs mit zweckmäßigen Einrichtungen auf dem technischen Stand ein, der heute nötig ist. Zu einem zentralen Fundarchiv gehören eine Restaurierungsabteilung und die erforderliche fachliche Betreuung. Von der Sache her kann man alles ableiten. Aber wenn wir uns die Bedeutung vergegenwärtigen, die dem Erhalt und dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Umgang mit archäologischen Funden zukommt, dann sollte unseres Erachtens in das Gesetz in der einen oder anderen Form ein entsprechender Passus aufgenommen werden.

Als Gesellschaft mit sehr vielen Ehrenamtlichen können wir dem Vorschlag zustimmen, der gemacht worden ist, was die Bestellung von ehrenamtlichen Denkmalpflegern betrifft, dass sie im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde bestellt werden, und zwar einfach mit dem Argument: Nur so ist es möglich, hessenweit vergleichbare Standards umzusetzen, sicherlich getrennt für Denkmalpflege und archäologische Denkmalpflege. Im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde könnten wir als Lobbyistin der Ehrenamtlichen gut leben.

Der letzte Punkt ist der Landesdenkmalrat. Als mitgliederstarke Gesellschaft, in der sehr viel ehrenamtliches Engagement und umfassende fachliche Kompetenzen versammelt sind, würden wir es begrüßen, wenn die Archäologische Gesellschaft im Landesdenkmalrat vertreten wäre.

Nur ein Beispiel: Herr Wurzel war ad personam Mitglied. Ich war als Fachvertreter Archäologie Mitglied. In dieser Zeit haben wir mitbekommen, was in Hessen läuft. Seit wir nicht mehr im Landesdenkmalrat sind, erfahren wir nichts mehr. Das scheint uns aber schon etwas Wesentliches zu sein. Natürlich haben wir Verständnis dafür, dass Gremien nicht übermäßig groß werden dürfen. Aber Sie nehmen hier unseren Wunsch als Lobbyistin der Archäologie in Hessen entgegen, dass wir diesen Wunsch für dieses Gremium formulieren.

Alle anderen Punkte sind, wie gesagt, schon erwähnt worden.

Herr **Dr. Kemper**: Vielen Dank für die Gelegenheit, noch ein paar Punkte herauszugreifen. Vielleicht nur kurz zur Erläuterung: Wir sind die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, weil wir deutschlandweit vertreten sind. Ich bin als Vertreter des Arbeitskreises Kulturgüterschutz hier und versuche, Sie dem Blickpunkt näherzubringen, den wir aus anwaltlicher und auch aus archäologischer Sicht haben. Der Verband besteht vorwiegend aus Archäologen, die unter anderem in frei wirtschaftlichen Grabungsfirmen tätig sind.

Abweichend zu der schriftlichen Stellungnahme und zu den Ausführungen bezüglich einer transparenteren Strukturierung, die man für das Gesetz vorsehen könnte, versuche ich jetzt, das Ganze in vier wesentlichen Punkten zusammenfassen: zunächst die Vermengung mit zivilrechtlichen Ansätzen im öffentlich-rechtlichen Denkmalschutzgesetz, dann ein paar Statements zum Schutzgut und zum Schutzregime, zunächst für Kulturdenkmäler allgemein und dann noch speziell für Bodendenkmale, und schließlich noch etwas zum Ehrenamt.

Zu dem ersten Punkt, der Vermengung mit zivilrechtlichen Ansätzen: Wir haben das schon bei der Diskussion über die Kircheneigentümer oder -besitzer ansatzweise gemerkt. Die Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte sieht hier in zweierlei Hinsicht Probleme.

Erstens. In § 2 Abs. 4 wird definitiv festgelegt, dass Kulturdenkmäler sachenrechtlich unbeweglich bzw. sachenrechtlich beweglich sind. In der Gesetzesbegründung wird weiterhin ausgeführt, dass expressis verbis an den Sachbegriff des BGB, also des Zivilrechts, angeknüpft werden soll. Wir sind der Meinung, dass in § 2 Abs. 1 die Aussage reichen würde, dass es sich um unbewegliche und bewegliche Sachen handelt. Nach der bisherigen Tradition ist es schlicht so, dass der Sachbegriff im Denkmalschutz nur dem Unlebendigen Namen geben soll, während das Lebendige eher vom Naturschutz geschützt wird. Das hat etwas damit zu tun, dass der sachenrechtliche Begriff aus dem Zivilrecht zunächst einmal auf Eigentumsideen gründet und unter Umständen insbesondere in der archäologischen Denkmalpflege nicht alles erfasst, was dort als Sache zu sehen ist. Wenn wir beispielsweise von einem Befund reden – sprich: einem Pfostenloch oder dergleichen –, dann ist das in zivilrechtlicher Hinsicht meist schlecht als unbewegliche Sache eindeutig zu definieren. Ein Zivilrichter jedenfalls wird Ihnen das nicht abnehmen. Um diese Verwerfung aufzulösen, schlagen wir vor, den § 2 Abs. 4 alternativlos zu streichen und es bei der bisherigen Formulierung zu belassen.

Die zweite Verwerfung, die es geben kann – sie rührt noch von dem alten Recht her –, ist der Adressatenkreis, wie er bei § 13 ff. genannt wird, insbesondere für die Erhaltungs- und die Duldungspflicht. Dabei wird immer auf Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer Bezug genommen. Der Eigentümerbegriff knüpft im öffentlichen Recht grundsätzlich an das Grundgesetz an und ist weiter zu verstehen als im Zivilrecht. So ist beispielsweise der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb grundrechtlich geschützt, aber im weitesten Sinne nicht zivilrechtlich.

Wenn Sie jetzt anfangen, in Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Unterhaltungspflichtige zu unterscheiden, dann bekommen Sie das Problem, dass die zwar zur Erhaltung verpflichtet sind und die Erhaltungspflicht durch die Behörde eventuell auch durchsetzbar ist, aber nach § 14 Abs. 2 die Unterhaltungspflichtigen nicht zur Duldung verpflichtet sind. Dies mag man als redaktionelles Versehen hinnehmen. Aber in § 16 herrscht das gleiche Problem, dass Unterhaltungspflichtige nicht berücksichtigt sind. Dem Grunde nach ist es schlicht so, dass die Erhaltungs- und

Duldungspflichten daran anknüpfen, dass Personen aus Denkmälern Vorteile ziehen können.

Insofern befürworten wir, einfach von Nutzungsberechtigten oder Nutzern zu sprechen, was man auch schon in der Begriffsbestimmung in § 2 klar definieren kann, weil darunter beispielsweise auch Erbbauberechtigte, Erbgemeinschaften etc. fallen könnten.

So viel, um die Problematik von Zivilrecht und öffentlichem Recht aufzuheben, was auch rechtsdogmatisch problematisch ist.

Zu dem Punkt Schutzgut und Schutzregime haben wir Bedenken bei der Formulierung des § 2 Abs. 1, dass Kulturdenkmale als bewegliche Sachen bezeichnet werden. In § 12 Abs. 2 wird weiterhin daran festgehalten, dass bewegliche Sachen nur dann Kulturdenkmale sind, wenn sie in das Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Insofern besteht hier ein gewisser Widerspruch. Bisher gehen wir davon aus, dass das Mischsystem, das bisher vorstand – sprich: das Eintragungsprinzip für bewegliche und das Ipso-jure-Prinzip für unbewegliche Kulturdenkmäler –, beibehalten werden soll. Hierzu bedarf es einer Klarstellung.

Beim § 3, UNESCO-Welterbe, muss man sich darüber im Klaren sein, dass beispielsweise das, was in § 1 Abs. 1 aufgegriffen worden ist, nämlich die gewachsene Kulturlandschaft, nicht in den Schutzbereich des Denkmalschutzgesetzes fällt und insofern auch nicht davon umfasst ist, dennoch aber als Weltkulturerbe definiert werden kann. Dies hat in Sachsen-Anhalt und auch in Schleswig-Holstein dazu geführt, dass man rein auf die Definition des Weltkulturerbes aus der UNESCO-Konvention heraus verwiesen hat, um einen umfänglichen Schutz zu erhalten. Dies würden wir befürworten.

Noch ein Nachpunkt zu dem Schutzgut selbst. Ziel des Gesetzes soll sein, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Verwaltungsgerichte insgesamt zu berücksichtigen. Deswegen wäre es aus Klarstellungsgründen erfreulich, würde in § 2 Abs. 1 auch definiert, dass die Umgebung der Denkmale *expressis verbis* mit zum Schutzbereich gehört. Dies entspricht den aktuellen Bestrebungen gerade auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bezüglich des Schutzregimes halten wir es für förderlich, würden die §§ 11 und 12 nicht mehr als bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmäler überschrieben. Vielmehr sollte klargestellt werden, dass es hierbei nicht nur um die Führung des Denkmalverzeichnisses geht, sondern beispielsweise auch – ich habe schon auf § 12 Abs. 2, die Unterschutzstellung beweglicher Kulturdenkmäler, hingewiesen – um die Voraussetzung der Eintragung.

Bei den Bodendenkmälern werde ich nur einen Punkt herausgreifen. Wir halten es für zwingend erforderlich, per Rechtsverordnung noch zu regeln, was beispielsweise das Verursacherprinzip im Hinblick auf die Tragung der Kosten für die Ausgrabung und eventuell auch für die Dokumentation bedeuten würde. Dabei ist immer wieder eine Unklarheit festzustellen, was genau in den Bereich der Kostentragungspflicht fallen wird. Das könnte man in einer Rechtsverordnung regeln, in der auch die Genehmigungspflicht etc. näher definiert wird.

Als Vertreter von ehrenamtlich tätigen Archäologen möchte ich hervorheben, dass wir das Verbandsklagerecht klar befürworten. Der Gesetzeswortlaut, wie er jetzt vorgeschlagen worden ist, entspricht weitestgehend dem UVPG. Nach einer intensiven Aus-

einandersetzung mit dem Umweltbundesamt haben wir es nun auch gutachterlich, dass es dem geltenden Recht entsprechen würde, dies in das Gesetz aufzunehmen.

Herr Prof. **Dr. Hönes:** Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz erinnert zunächst daran, dass Hessen jetzt die löbliche Formulierung „Zukunft braucht Herkunft“ hat. Die Verfassung ist im Jahre 1946 verabschiedet worden. Insofern möchte ich eingangs an Artikel 62 der Verfassung erinnern, der lautet: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.“ Das Denkmalschutzgesetz als Ausführungsgesetz der Landesverfassung scheint mir wichtig und hat schon bisher eine erfolgreiche Arbeit geleistet.

Ich darf auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 21. September 2016 verweisen und möchte nur auf wenige Punkte hinweisen.

Zunächst einmal begrüßen wir natürlich, dass das UNESCO-Welterbe in § 3 berücksichtigt werden soll. Wir wissen, in dem Erbe werden Denkmäler, Ensembles im Sinne von Gesamtanlagen und Stätten in Hessen geschützt. Das ist eine Begriffsbestimmung, die wir für Hessen als gut erachten.

Aber wir bemängeln, dass Denkmäler, die in Hessen auch aus städtebaulichen Gründen erhalten werden, bei den Gesamtanlagen als zusätzliches Merkmal fehlen. Es wurde schon vorgeschlagen, entweder auf den Absatz 1, die Ausgangsdefinition, zu verweisen oder klarzumachen, dass auch städtebauliche und Landschaftsgründe dazugehören, weil Denkmäler wie Siedlungen nicht unbedingt ein herausragendes Denkmal sind, sondern die Siedlung insgesamt das Denkmal ist. Das bedeutet, dass diese geschützt werden können – dies ist uns wichtig –, auch wenn in diesen denkmalwerten Gesamtanlagen nicht noch zusätzlich ein herausgehobenes Einzeldenkmal nachweisbar ist. Eine Siedlung, die kein Einzeldenkmal hat, wird als Beispiel auch in der Gesetzesbegründung genannt. In Bayern gibt es in diesem Zusammenhang Probleme, die man in Hessen vermeiden sollte. Früher war das einmal so. Das liegt in der Entwicklung seit 1974. Aber wir alle haben mittlerweile dazugelernt.

Weiterhin ist das Verbandsklagerecht zu erwähnen. Es ist als Initiative eine wichtige Ergänzung zu dem Schutzauftrag der Verfassung – deswegen habe ich es genannt –, weil hierbei alle Denkmäler berücksichtigt werden. Das soll bedeuten: Wenn man in der Landschaft ein Verbandsklagerecht hat, kann man den Denkmalschutz nicht ausschließen. Das sind seit 1902, zumindest in Hessen-Darmstadt, verschwisterte Bereiche. Das kulturelle Erbe ist ohnehin in der Umweltprüfung berücksichtigt, sodass wir aus dem Verfassungsauftrag des Artikels 62 eine Gleichrangigkeit herauslesen, die eine Gleichbehandlung der Gemeinwohlbelange – egal, ob Kultur oder Natur – verankert. Deswegen befürworten wir das Verbandsklagerecht.

Damit bin ich schon beim Verursacherprinzip. Das ist nur in § 18 Abs. 5 explizit erwähnt. Hierzu haben wir Verbesserungsvorschläge gemacht. Ich bin davon überzeugt, dass man bezüglich der Formulierung mithilfe des Landesamtes für Denkmalpflege zu einer guten Lösung kommt.

Nun komme ich zu den Nachforschungen zu Bodendenkmälern. Uns stört sehr – ich komme aus Rheinland-Pfalz; dort hat man das schon unterbunden – der Einsatz von Schatzsuchgeräten. Wir meinen, dass die Geländebegehung mit Schatzsuchgeräten genehmigungsbedürftig sein muss, nicht nur Grabungen usw., und dass auch Funde, die illegal mit solchen Geräten geborgen werden, dem Schatzregal unterliegen.

Ich sage abschließend: Zukunft braucht Herkunft, wie das auch Ihre Regierung sagt.

Namens des Deutschen Nationalkomitees bitte ich darum, den sehr guten Gesetzentwurf unter Einbeziehung unserer Vorschläge, soweit möglich, zu beschließen.

Herr **Klein**: Ich vertrete den Hessischen Heimatbund, seit 1908 bestehend, die älteste Bürgerinitiative auf diesem Gebiet. Ich möchte mich kurz zu unserer Kernkompetenz, nämlich dem bürgerschaftlichen Engagement, wie es in § 7 angesprochen wird, äußern und hierbei zwei Punkte ins Auge fassen.

Der erste Punkt ist die Ausgestaltung des bürgerschaftlichen Engagements, das mit der etwas sperrigen Formulierung des sachkundigen Ehrenamtlichen umschrieben wird. Wir schlagen vor, das bewährte bayerische Beispiel des Heimatpflegers, das mit großem Erfolg beispielsweise auch in Thüringen umgesetzt worden ist, für Hessen zu übernehmen und, ähnlich wie in Bayern angelegt, nur mit einem einfachen Satz darzustellen, nämlich dass Heimatpfleger die Denkmalpflege unterstützen. Im Denkmalschutzgesetz sollte darauf hingewiesen werden, dass es so etwas gibt. Der Rest sollte in einem Erlass geregelt werden, der die Ausgestaltung der Details übernimmt. Darin könnte, ähnlich wie in Bayern, wo es einen gemeinsamen Erlass des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Wissenschaftsministeriums gibt, die Kompetenz festgehalten werden.

Wir halten es für wichtig, dass der jeweilige Heimatpfleger, wie in Bayern sehr bewährt, einen unmittelbaren Zugang zu den Behördenleitern erhält, also ein Vorspracherecht beim Landrat, Bürgermeister oder Oberbürgermeister, und nicht mediatisiert wird, wie es jetzt vorgesehen ist, angegliedert bei den unteren Denkmalschutzbehörden. Das ist unserer Ansicht nach zu klein angesetzt und sollte stattdessen in einem weiteren Rahmen angesetzt werden.

Der zweite Punkt ist das Verbandsklagerecht. Unser Verband besitzt, wenn er noch bestimmte einzelne Randbedingungen erfüllt, nach der EU-Gesetzgebung tatsächlich schon die Anerkennungsfähigkeit, und zwar in Teilbereichen, die auch den Denkmalschutz betreffen, vor allen Dingen die Bodendenkmalpflege und die Kulturlandschaft, die in dem neuen Gesetz völlig zu Recht ihren Stellenwert bekommen.

Wir fänden es allerdings besser, wenn auch anderen Vereinigungen dieser Weg geöffnet würde, indem das Verbandsklagerecht oder, wie es jetzt neudeutsch heißt, Vereinigungsklagerecht in das Gesetz mit entsprechenden Verweisen aufgenommen würde. Auf diese Art könnte man den von uns begrüßten Vorschlag der LINKEN etwas entschlacken unter Verweis auf die Naturschutzgesetzgebung, in der die Anerkennungskriterien für solche Verbände schon genannt sind. Die müsste man nicht einzeln wiederholen, sondern bräuchte sie nur aufzugreifen. Dann hätte man sehr schnell ein sehr fortschrittliches Element, das das Hessische Denkmalschutzgesetz noch weiter voranbringen könnte.

Herr **Dr. Miller**: Ich möchte aus der Sicht des Hessischen Museumsverbandes zwei kleine Anmerkungen machen. Da Museen häufig in der historischen Substanz bauen, begrüßen wir die Bemühungen, die Verfahren über den § 20 zu beschleunigen. Allerdings sind mir keine Fälle bekannt, bei denen es zu Konflikten gekommen ist, weil Museen die Erhaltung der historischen Dinge im Fokus haben. Insofern war es nie schwierig, selbst in Konfliktsituationen nicht, bei denen es um die Barrierefreiheit ging, ein Einvernehmen

herzustellen. Ich glaube, die wenigsten Abbruchanträge sind bisher von Museen gestellt worden.

Noch eine Anmerkung zu § 21 Abs. 4, in dem es um die Funde geht. Darin steht, die Denkmalfachbehörde sei berechtigt, Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung in ihren Besitz zu nehmen. Man könnte ergänzen: „oder einem fachlich geeigneten Landesmuseum zu diesem Zweck zu übergeben“.

Herr **Dr. Engels:** Ich möchte nur drei ganz kurze Bemerkungen machen. Ich spreche nicht nur für den Historischen Verein für Hessen – dies hatte ich bereits geschrieben –, sondern auch für die hessischen Archive, die nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Deswegen erlaube ich mir, auch dazu zwei, drei Sätze zu sagen, weil ich zugleich Archivar in Darmstadt bin.

Zusätzlich zu meiner schriftlichen Stellungnahme möchte ich zum § 7, der Verpflichtung zur Errichtung von Denkmalbeiräten in den Kommunen, sagen, dass ich das aus der Sicht des Lokalhistorikers begrüße. Hinsichtlich der Verpflichtung wurden hauptsächlich die Belastungen dargestellt, nämlich personell schlecht besetzte und finanziell schlecht ausgestattete untere Denkmalschutzbehörden. Man sollte aber auch den Input und die Rückendeckung solcher Denkmalbeiräte für die Denkmalpflege nicht außer Acht lassen. In meiner praktischen Arbeit habe ich oft festgestellt, dass der Denkmalschutzbeirat gerade in Konfliktsituationen den Denkmalschutzbehörden sehr viel Rückendeckung gibt. Das ist für mich als Nutzen ein wichtiger Punkt, der weit über die Belastung durch Sitzungsvorbereitung, -nachbereitung und Ähnliches hinausgeht.

Der wichtigste Punkt ist der § 3, UNESCO-Welterbe. Es wird ausdrücklich zweimal „Welterbe“ geschrieben, aber dann ist nur von Welterbestätten die Rede. Vom Weltdokumentenerbe hingegen war bisher überhaupt nicht die Rede. Ich halte das aber für einen sehr wichtigen Punkt. Das Weltdokumentenerbe wird nirgendwo unter Schutz gestellt. Es fällt nicht unter den Naturschutz. Wenn es auch nicht unter den Kulturgutschutz fällt, dann ist es überhaupt nicht geschützt. Ich denke, dass im § 3, der mit „UNESCO-Welterbe“ umfassend umschrieben ist, auch das Weltdokumentenerbe aufgenommen werden sollte. Mittlerweile gibt es eine Reihe von Dokumentenerbeschatzen in Hessen. Ich nenne nur die Grimm-Handschrift, die Goldene Bulle und den Hitda-Codex in der Landesbibliothek in Darmstadt.

Aus der Sicht der Archivare plädiere ich dafür, dass, analog dem Hessischen Museumsverband, auch der Landesverband der Archivare in Hessen in den Landesdenkmalrat aufgenommen wird. Aus meiner praktischen Arbeit weiß ich, dass der fachliche Austausch zwischen Denkmalschutzbehörde und Archiven sehr intensiv ist. Ich habe in meiner praktischen Arbeit in Darmstadt fast wöchentlich Kontakt. Dieser intensive Austausch sollte auch im Landesdenkmalbeirat eine Stimme finden.

Die anderen Punkte können Sie aus meiner schriftlichen Stellungnahme ersehen.

Vorsitzende: So weit die Vertreter der Fachverbände und Fachorganisationen, die zugesagt haben. Gibt es Fragen vonseiten der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Wir gehen jetzt weiter zu den Nichtfachverbänden und -organisationen.

Herr **Reiter**: Im Grunde genommen sind unsere Punkte heute bereits mehrfach angesprochen und diskutiert worden. Ich fasse mich daher kurz und beschränke mich auf zwei Punkte.

Analog zu unserer schriftlichen Stellungnahme möchten auch wir die aktive Einbeziehung des Ehrenamtes in den Schutz und die Pflege von Denkmälern begrüßen. Dies trägt unseres Erachtens zur Akzeptanz und auch zum Erhalt unserer Kulturdenkmäler bei.

Eine Präzisierung des Begriffs des Ehrenamtes im Sinne einer fachlichen Eignung oder besonderen persönlichen Bindung zur Denkmalpflege findet in dem Entwurf allerdings nicht statt. Wichtiger ist primär, so scheint es zumindest, die Regelung zur Einrichtung von Denkmalbeiräten von einer Sollvorschrift in eine Mussvorschrift zu überführen. Den Mehrwert einer solchen Zwangsvorschrift können wir allerdings nicht erkennen. Daher bitten wir Sie, von einer Mussvorschrift Abstand zu nehmen.

Viele Kulturdenkmäler befinden sich in privatem Besitz und werden von dessen Eigentümern aufwendig gepflegt und erhalten. Gerade deshalb erachten wir es als notwendig, dass nicht das Ehrenamt in seinem Selbstzweck, sondern insbesondere das Privateigentum im Denkmalschutzrecht gestärkt werden muss.

Um eine faire Abwägung der Interessen gewährleisten zu können, sollte beispielsweise eine paritätische Besetzung der Denkmalbeiräte, also eine gerechte Verteilung von privaten und gesellschaftsöffentlichen Interessenvertretern, gewährleistet sein.

Abschließend möchte ich noch anmerken, wie es schon mehrfach angeklungen ist, dass es aus unserer Sicht keiner besonderen Hervorhebung der klima- und ressourcenschutzrechtlichen Belange im Denkmalschutzrecht bedarf, zumal diese bislang ausreichend Berücksichtigung finden. Vielmehr sollte der Fokus auf eine ausgewogene Abwägung sämtlicher denkmalschutzrechtlicher Ziele sowie der Belange der Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturdenkmälern gelegt werden.

Zu weiteren Ausführungen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Herr **Raupach**: Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Aus den vielen vorgetragenen Punkten ergeben sich für uns noch ein paar Anmerkungen, die ich ganz grundsätzlich machen möchte.

Es wird viel über den Schutz des Kulturerbes und von archäologischen Funden gesprochen. Ich kann Ihnen versichern, dass Waldeigentümer, die ihren Grund und Boden schon seit Jahrhunderten im Besitz haben und die oft auch Eigentümer von kulturhistorischen Immobilien sind, ein großes Interesse daran haben, solche historischen Denkmäler zu erhalten. Deshalb geht Denkmalschutz nur zusammen mit den Eigentümern. Das funktioniert nur in Kooperation.

Vorhin wurde mehrfach die Parallele zum Naturschutzgesetz angesprochen. Wir haben im Hessischen Naturschutzgesetz den Vorrang des Vertragsnaturschutzes sowie den Grundsatz der Kommunikation und der Kooperation. Das wünschen wir uns auch im Hessischen Denkmalschutzgesetz.

Dies bedeutet, dass der Eigentümer, auf dessen Grund und Boden ein kulturhistorisches Denkmal gefunden worden ist, als Erster zu informieren ist. Das muss man natürlich auch irgendwo dokumentieren. Wenn dies erst passiert, wenn das Denkmal schon anerkannt

und veröffentlicht worden ist, dann ist die Kommunikation mit dem Eigentümer erschwert. Er fühlt sich brüskiert; denn er wusste ja gar nicht, dass auf seinem Grund und Boden eine solche Entwicklung stattfindet.

Das Zweite: Bei allem Verständnis für ehrenamtliches Engagement ist klar, dass wir es brauchen. Das haben wir in der Forstwirtschaft und im Naturschutz genauso. Bei der Abwägung der Rechte muss man sich aber immer auch darüber klar werden: In Bezug auf den berechtigten Wunsch der Gesellschaft, den Anspruch der Gesellschaft, kulturhistorische Schutzgüter auch rechtlich zu schützen, geht es immer auch um die Abwägung mit dem Grundrecht auf Eigentum. Das ist ein höherrangiges Recht und deshalb zunächst einmal in den Vordergrund zu stellen.

Wie berücksichtigt man den Schutz des Eigentums vor Zugriffen durch öffentliches Recht? Ich kann Ihnen dazu sagen: Eine Vorschrift, die dem entgegenkommt, ist die Genehmigungsfiktion. Das ist richtig so; denn indem sich ein Genehmigungsverfahren in die Länge zieht, ist der Eigentümer für die Zeit des Verfahrens völlig in seinen Grundrechten eingeschränkt.

Ich habe großes Verständnis für das, was Herr Dr. Recker vorhin ausgeführt hat. Wenn man bei kunst- und kulturhistorischen Funden längere Zeit braucht, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob dieser Fund von wissenschaftlichem Wert ist oder nicht, dann muss diese Zeit gegeben sein. Aber: Wenn dann die Dreimonatsfrist ausgesetzt wird, muss das automatisch in einen Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruch für den Eigentümer münden. Man kann nicht auf der einen Seite das Recht einschränken und auf der anderen Seite keinen Tatbestand schaffen, der ihm dann etwas dafür gibt.

Vorhin ist die Anregung gemacht worden, einen Fonds oder Ähnliches einzurichten. Für solche Fälle wäre dies richtig. Dann könnte beidem Rechnung getragen werden, nämlich dem wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse, aber auch dem Recht des Eigentümers. Er weiß ja nicht, dass er auf seinem Grund und Boden etwas findet. Wenn er gerade mitten in der Bauphase ist und plötzlich alle Arbeiten eingestellt werden, weil wissenschaftlich geforscht werden muss, dann ist das ein Problem.

Es ist immer sehr schwierig, das Ganze zu generalisieren. Es ist nämlich ein Unterschied, ob ein solcher Fund beispielsweise bei einer Baumaßnahme in der Frankfurter Innenstadt gemacht wird – das ist natürlich von ganz anderer Wirkung; denn dort wird wahrscheinlich ein Hochhaus oder Ähnliches gebaut – oder ob dieser Fund irgendwo auf dem Land stattfindet, wo sehr viel weniger Wirtschaftskraft vorhanden ist, wo die Gebäude, die errichtet werden, oder die Maßnahmen, die durchgeführt werden, für den Betrieb von sehr viel größerer existenzieller Bedeutung sein können. Insofern muss man hier deutlich abwägen, welche Auswirkungen das öffentliche Recht insgesamt hat.

Ich habe vorhin schon gesagt: Das Naturschutzrecht wirkt auf großer Fläche, aber eben weniger auf der Frankfurter Zeil, viel mehr im ländlichen Raum. Erinnern Sie sich nur an die Diskussion über den Limes. Der Eigentümer von Wald in der Nähe des Limes wird nicht die Möglichkeit haben, eine Windkraftanlage zu errichten. Ob er in der Nähe ohne Weiteres einen Stall bauen kann, ist auch fraglich. Die Wirkungen der Eingriffe auf das Eigentum sind sehr unterschiedlich und im ländlichen Raum in der Regel sehr viel massiver und sehr viel schwieriger. Deswegen bitten wir, auch das zu berücksichtigen.

Ich komme zum Thema Verbandsklagerecht. Bei allem Verständnis, dass Ehrenamtsträger gerne noch mehr rechtliche Möglichkeiten haben möchten, können wir nur davor warnen. Bitte machen Sie sich klar, welche extremen Auswirkungen das Verbandskla-

gerecht der Naturschutzverbände auch auf Baumaßnahmen gehabt hat, die von großem öffentlichem Interesse waren. Denken Sie nur an den Teilabschnitt der A 44. Da hat es massivste Einschränkungen gegeben.

Wenn ich mir nur vorstelle, dass ein Grundstückseigentümer – es kann auch ein privater sein –, der eine Maßnahme durchführen muss, denkt, er sei mit seinem Genehmigungsverfahren durch, der Genehmigungsakt dann aber beklagt wird und das Ganze zwei Jahre in eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahrensphase, in ein Gerichtsverfahren geht, dem er sich als Betroffener mit anwaltlicher Unterstützung und sehr viel zeitlichem Aufwand widmen muss, dann kann ich nur sagen: Die Frage ist deutlich abzuwägen, ab wann für einen Grundstücksinhaber Rechtssicherheit geschaffen werden muss.

Ich bitte darum, bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs immer daran zu denken, dass bei öffentlich-rechtlichen Eingriffen in das Eigentum für den Eigentümer in irgendeiner Weise ein Ausgleich geschaffen werden muss. Das findet sich in diesem Gesetzentwurf nur unzureichend wieder.

Vorsitzende: Gibt es Fragen von den Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall.

Sitzt noch jemand hier, der nicht die Möglichkeit gehabt hat, Stellung zu nehmen? – Auch das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann möchte ich mich im Namen des Ausschusses ganz herzlich für Ihre Expertise bedanken. Ich wünsche Ihnen einen schönen Heimweg und schließe die Sitzung.

Beschluss:

WKA/19/26 – 06.10.2016

Der Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 18. Oktober 2016

Protokollierung:

Die Vorsitzende:

Claudia Lingelbach

Ulrike Alex